



Gerhard Kurt Maywald wurde am 16.4.1913 in Karlsruhe in Oberschlesien geboren. Sein Vater war Lokomotivführer, seine Mutter Hausfrau. Er hatte einen Bruder, der im Jahre 1941 als Fliegeroffizier an der Ostfront gefallen ist. Nach dem Abitur an der Oberrealschule in Oppeln im Frühjahr 1933 wollte Maywald

zunächst Diplomingenieur im Baufach werden, ließ sich jedoch wegen der damals schlechten Berufsaussichten und der überfüllten Universitäten an der Pädagogischen Akademie in Kiel zum Volksschullehrer ausbilden. Als solcher war er dann auch von 1936 bis 1938 in Ostfriesland und Preetz tätig. Nach seinen eigenen Angaben gefiel ihm der Lehrerberuf nicht sonderlich, mit der Folge, dass er

Jochen Kuhlmann: Maywald, Arajs und andere ...

60 Jahre NSG-Justiz
in Hamburg



Gerhard Kurt Maywald. Die Fotografie stammt aus dem Winter 1941/1942 und wurde in einem Waldgebiet in der Nähe von Riga aufgenommen. Die Aufnahme ist überliefert in den Verfahrensakten gegen Maywald. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0041 – 059, Nr. 79.)

sich bei der Kriminalpolizei bewarb und Mitte 1938 in Kiel als Kriminalkommissaranwärter eingestellt wurde.

Es folgte nunmehr eine nicht gerade untypische Polizeikarriere für die damalige Zeit: Im Rahmen der Ausbildung Lehrgang für die Anwärter der leitenden Dienste auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg – bereits in schwarzer SS-Uniform. Hilfskommissar in Kiel, am 1. Juni 1940 Versetzung zur Kriminalpolizeistelle nach Zwickau/Sachsen als Kriminalkommissar auf Probe, am 1. Dezember 1940 dort Ernennung zum Kriminalkommissar.

Etwa eine Woche vor Beginn des Russlandfeldzuges am 22. Juni 1941 wurde Maywald durch Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes von Zwickau nach Berlin befohlen. Sogleich nach seiner Ankunft in Berlin nahm er an einem Vortrag des SS-Brigadeführers Streckenbach, Amtschef im Reichssicherheitshauptamt, vor höheren SS-Führern über Probleme des bevorstehenden sicherheitspolizeilichen Einsatzes in Russland teil. Man kann sich vorstellen, was damit gemeint war ...

Es begann nunmehr Maywalds Osteinsatz.

Was sich im Rahmen dessen abgespielt hat, stellt sich nach den Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts Hamburg gegen Maywald vom 2. August 1977 so dar:

„Der Angeklagte war während der Zeit seines Osteinsatzes Angehöriger der Einsatzgruppe A. Diese war zuständig für den Operationsbereich der Heeresgruppe Nord (Litauen, Lettland, Estland), später auch für das Gebiet Weißruthenien mit der Hauptstadt Minsk. Sie war untergliedert in einzelne Einsatzkommandos. Der Führer der Einsatzgruppe war bis Ende März 1942 der SS-Brigadeführer Stahlecker.

Die Einsatzgruppe A brach nach Beginn des Rußlandfeldzuges von Pretzsch und Schmiedeburg, wo die Einsatzgruppen gesammelt worden waren, auf und erreichte Anfang Juli 1941, kurz nach der Eroberung der Stadt durch die Wehrmacht, Riga. Hier wurden sogleich Ausschreitungen der lettischen Bevölkerung gegen die Juden, sogenannte 'Selbstreinigungsaktionen', gefördert und ausgelöst. Das Einsatzkommando 2, verantwortlich für sicherheitspolizeiliche Maßnahmen im Gebiet Lettland, stellte lettische Kommandos auf und ließ diese bereits Mitte Juli 1941 Massenerschießungen jüdischer Männer in der Umgebung Rigas durchführen (sogenannte Sommerexekutionen). An einer dieser Erschießungen mußten die Angehörigen des Stabes der Einsatzgruppe A auf Befehl Stahleckers als Schützen teilnehmen. Wegen dieses Anklagepunktes ist das Verfahren gegen den Angeklagten gemäß § 154 StPO eingestellt worden.

Im Tätigkeitsbericht der Einsatzgruppe A für die Zeit bis zum 15. Oktober 1941 (sogenannter Stahleckerbericht) heißt es:

'Es war von vornherein zu erwarten, daß allein durch Pogrome das Judenproblem im Ostlande nicht gelöst werden würde. Andererseits hatte die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäß den

grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel. Es wurden daher durch Sonderkommandos, denen ausgesuchte Kräfte – in Litauen Partisanentrupps, in Lettland Trupps der lettische Hilfspolizei - beigegeben wurden, umfangreiche Exekutionen in den Städten und auf dem flachen Land durchgeführt.'

Die Einsatzgruppe A hat dementsprechend in Lettland bis Mitte Oktober 1941 30.025 Juden erschossen, während 5.500 Juden in Lettland und Litauen in diesem Zeitraum Pogromen zum Opfer gefallen sind (Anlage 8 zum Stahleckerbericht).

Diejenigen Juden Rigas und Umgebung, die den Pogromen und ersten Exekutionen entgangen waren, wurden ab Ende August 1941 zwangsweise in einen geschlossenen Wohnbezirk in der Moskauer Vorstadt, das Rigaer Getto, umgesiedelt. Das Getto wurde am 25. Oktober 1941 geschlossen; im November 1941 lebten hier 29.602 Juden (...). Bereits in den Monaten September und Oktober 1941 waren durch die Zivilverwaltung einschneidende Verordnungen gegen die Juden erlassen worden. Diese liefen nach dem Vorbild der anti-jüdischen Reichsgesetzgebung darauf hinaus, den Juden alle bürgerlichen Rechte zu nehmen. Im übrigen bereiteten sie den Weg ihrer endgültigen Vernichtung vor. Dies kommt in der (verlesenen) Präambel der 'Vorläufigen Richtlinien' für die Behandlung der Juden vom 13. August 1941 (...) zum Ausdruck:

'Diese vorläufigen Richtlinien haben nur die Aufgabe, dort und solange Mindestansprüche der General- und Gebietskommissare sicherzustellen, wo und solange weitere Maßnahmen im Sinne einer endgültigen Lösung der Judenfrage nicht möglich sind.'

Im Oktober 1941 wurde in Berlin beschlossen, 50.000 Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach Riga und Minsk zu transportieren. Um für die ankommenden Juden Platz zu schaffen, wurde Ende November/Anfang Dezember 1941 unter der Leitung des Höheren SS- und Polizeiführers Ostland und Rußland-Nord, des SS-Obergruppenführers Jeckeln, das Rigaer Getto von den lettischen Juden geräumt und in einer mehrtägigen Aktion mindestens 25.000 Juden in den Wäldern außerhalb Rigas erschossen. Nur etwa 4.500 Juden der lettischen Bewohner des Gettos blieben von dieser Aktion verschont. Sie bewohnten in der Folgezeit das sogenannte kleine oder lettische Getto.

Anfang Dezember 1941 kamen die ersten Transporte von Juden aus dem Reich auf dem Güterbahnhof Riga-Schirotawa an. Sie wurden entweder im Getto (im großen oder reichsdeutschen Getto), im Männerarbeitslager Salaspils oder auf dem SS-Gut Jungfernhof untergebracht. Viele dieser sogenannten 'Reichsjuden' sind infolge der katastrophalen Lebensbedingungen, insbesondere im Lager Salaspils, bereits im Laufe des Winters 1941/42 verhungert oder erfroren. Viele andere, die wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr arbeitsfähig waren, wurden in mehreren Aktionen im Getto und auf dem Gut Jungfernhof, die zum Teil Gegenstand der Anklage sind, ausgewählt und in den Wäldern in der Umgebung Rigas erschossen.



Warnhinweis und doppelter Stacheldraht im Konzentrationslager Salaspils bei Riga/Lettland. Das Lager wurde 1942/42 unter der Ägide Maywalds geplant und errichtet. Wie auch bei Abb. 3 und 5 handelt es sich hierbei um eine sowjetische Aufnahme im Zusammenhang mit der Befreiung Lettlands durch die Rote Armee 1944. Sie gehören zu einem Bestand von ausgewählten Aufnahmen, die von sowjetischer Seite der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1969 zur Verfügung gestellt wurden. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0041 – 058, Nr. 524.)

Die Lebensverhältnisse im Lager Salaspils sind von allen hierzu gehörten jüdischen Zeugen, insbesondere den eidlich vernommenen Zeugen Alfred Winter, Leo Oppenheimer, Helmut Fürst, Kurt Mendel, Alex Salm und Arthur Sachs, übereinstimmend als besonders schlimm geschildert worden. Primitive Unterbringung in halbfertigen Baracken bei großer Kälte, schlechtes und unzureichendes Essen sowie die Ahndung geringfügigster Vergehen mit der Todesstrafe haben nach den glaubhaften Angaben dieser Zeugen zu einer hohen Zahl von Toten in diesem Lager geführt.

Auf dem Jungfernhof waren die Verhältnisse zwar insgesamt besser. Auch hier gab es jedoch nach der - sicherlich nicht übertriebenen - verlesenen Aussage des ehemaligen Lagerkommandanten Seck vom 17. Dezember 1949 im Winter durchschnittlich 1-3 Tote täglich.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund muß die Tätigkeit des Angeklagten in Riga gesehen werden, die sich nach seinen eigenen Angaben so darstellte: Maywald fuhr mit einer kleinen Gruppe von Angehörigen des Stabes der Einsatzgruppe A, zu der unter anderem der SS-Sturmbannführer Dr. Lange, die Zeugen Trühe und Münch gehörten, von Pretzsch über Elbing nach Riga.

Dort traf er Anfang Juli 1941 ein, als die kämpfende Truppe die Stadt bereits verlassen hatte.

Maywald blieb zunächst im Range eines SS-Untersturmführers bis Mai 1942 in Riga. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war Dr. Lange, dem bis zu seiner Ernennung zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD die Abteilungen IV (Gestapo) und V (Kripo) beim Stab der Einsatzgruppe A unterstanden. Maywald selbst gehörte formell der Abteilung V an. Er hatte ein gemeinsames Vorzimmer mit Dr. Lange, in dem der Zeuge Münch saß.



Maywald erhielt von Dr. Lange den Auftrag, mit der lettischen Kriminalpolizei zusammenzuarbeiten und diese nach deutschem Vorbild zu organisieren. Da es auf diesem Gebiet für den Angeklagten aber kaum etwas zu tun gab, widmete er sich zunächst überwiegend organisatorischen Aufgaben. Er beschaffte Unterkünfte und richtete Werkstätten mit jüdischen Handwerkern, die er sich aus dem Gefängnis geholt hatte, ein. Öfter unternahm der Angeklagte auch mehrtägige Kurierfahrten nach Königsberg. Dieser Zustand dauerte bis in den Herbst 1941 an.

Im Oktober 1941 wurde Maywald von Dr. Lange darüber informiert, daß demnächst Judentransporte aus dem Reich in Riga eintreffen würden. Er erhielt von Dr. Lange den Auftrag, für diese Juden ein großes Lager zu errichten. Mit Hilfe eines Flugzeuges suchte er zusammen mit Dr. Lange einen geeigneten Platz mit Eisenbahnanschluß etwa 20 km südöstlich von Riga in der Nähe der Düna aus und ließ dort das Lager Salaspils errichten. Das Holz für die Baracken wurde über die Düna herangeflößt und mit einem vom Angeklagten beschafften Sägegatter geschnitten. Zum Bau des Lagers wurden von Maywald zunächst lettische Bauhandwerker und russische Kriegsgefangene, später jedoch in ständig wachsendem Maße Juden herangezogen, die sich der Angeklagte selbst aus dem Rigaer Getto und von dem Gut Jungfernhof holte. Häufig erschien Dr. Lange zu Inspektionen im Lager. Maywald unterrichtete ihn bei diesen Gelegenheiten über den Stand der Bauarbeiten. Auch das Gut Jungfernhof hat der Angeklagte öfter zusammen mit Dr. Lange besucht.

Der Aufbau des Lagers Salaspils dauerte bis zum Frühjahr 1942. Etwa im April 1942 wurde der Angeklagte nach Minsk versetzt, um

Pritschen in Baracken im Arbeitslager Salaspils bei Riga/Lettland. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0041 – 058, Nr. 527.)

dort ein Gut zu bewirtschaften. Endgültig ging er erst Anfang oder Mitte Mai 1942 aus Riga weg, da er zuvor noch Vieh auf Viehmärkten in Lettland aufgekauft und Landmaschinen aus Königsberg geholt hatte. In Minsk erkrankte der Angeklagte, nachdem er dort unter anderem im Partisanenkampf eingesetzt war, an Flecktyphus. Im Oktober 1942 wurde er schließlich als nicht tauglich für den Osteinsatz über Riga ins Reich zurückgeschickt. Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen, insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten.

In den Augen seiner Kameraden jener Zeit – der Zeugen Trühe, Münch, Kirste und Auerswald – erscheint Maywald als junger unauffälliger Kommissar, der sich den üblichen Trinkgelagen des Etappenlebens fernhielt, eine gewisse Außenseiterrolle spielte, sich aber zugleich als Organisationstalent hervortat und insoweit auch seinem Vorgesetzten Dr. Lange auffiel.

Dr. Lange war ein harter Nationalsozialist und fanatischer Antisemit. Er hatte maßgeblichen Einfluß auf die gesamte Judenvernichtung im Bereich des Reichskommissariats Ostland. Ihm unterstand ein lettisches Sonderkommando, das nicht nur bei den sogenannten Sommerexekutionen, sondern auch bei vielen weiteren Judenerschießungen eingesetzt wurde. Er war verantwortlich für das Schicksal der aus dem Reich nach Riga transportierten Juden. Die besondere Bedeutung Dr. Langes im Rahmen der Endlösung der Judenfrage kommt auch darin zum Ausdruck, daß er als Vertreter der Sicherheitspolizei und des SD für das Reichskommissariat Ostland an der Wannseekonferenz in Berlin am 20. Januar 1942 teilgenommen hat. An dieser von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, des SS-Obergruppenführers Heydrich, geleiteten Konferenz über die Endlösung der Judenfrage haben, wie die Teilnehmerliste ergibt, neben Dr. Lange nur ranghöhere SS-Führer und hohe Verwaltungsbeamte teilgenommen. Dr. Lange war darüber hinaus nicht nur Befehlsgeber, sondern hat auch eigenhändig aus nichtigem Anlaß Juden getötet.

Der Angeklagte unterstand, obwohl er formell dem Stab der Einsatzgruppe A angehörte, während seines gesamten Aufenthaltes in Riga Dr. Lange, auch nachdem dieser Anfang Dezember 1941 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei ernannt worden war.

Der Angeklagte Maywald wußte nach Überzeugung des Gerichts von Anfang an, was in Riga mit den jüdischen Einwohnern geschah. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, daß er als enger Mitarbeiter Dr. Langes, den er nach eigenen Angaben oftmals begleitete, die seit Juli 1941 entfaltete Tätigkeit der Einsatzgruppe A im Zusammenhang mit der Judenvernichtung nicht zur Kenntnis genommen hat. Der Angeklagte wußte, daß Dr. Lange ein lettisches Sonderkommando unter sich hatte und daß dieses laufend zur Judenerschießung eingesetzt wurde. Ihm ist nach seinen eigenen Angaben auch alsbald klar geworden, daß Dr. Lange ein fanatischer Judenhasser war. Er hat miterlebt, wie Dr. Lange ein älteres jüdisches Ehepaar aus deren Wohnung getrieben und dabei dem Ehemann ei-

nen Fußtritt gegeben hat, so daß dieser vom Treppenabsatz stürzte. Maywald hat in der Hauptverhandlung erklärt, er sei damals gegenüber diesem brutalen Verhalten Dr. Langes völlig fassungslos gewesen. Daß die dortigen Befehlshaber buchstäblich vor nichts zurückschreckten, hatte die sogenannte Jeckelnaktion dem Angeklagten deutlich gemacht, bei der Ende November/Anfang Dezember 1941 mindestens 25 000 lettische Juden erschossen wurden.“

Nach seinem Osteinsatz kam Maywald – wie bereits dargestellt im Oktober 1942 – zunächst wieder zurück zu seiner Heimatdienststelle nach Zwickau, wurde aber kurze Zeit später zur Kriminalpolizei nach Oppeln versetzt, wo er bis Anfang 1945 verblieb und mit Wirtschafts- und Vermögensdelikten befasst war.

Gegen Ende des Krieges beim Rückzug seiner Dienststelle verschaffte sich Maywald falsche Papiere auf die Personalien „Gerd Hansen, geb. am 16.4.1913 in Kiel“ und versuchte unterzutauchen. Er geriet jedoch bald in amerikanische Kriegsgefangenschaft und wurde zunächst in Brüx im Sudetenland, dann in Leuna bis Anfang Mai 1945 interniert. Von Leuna wurde er nach Hamburg entlassen. Hier lebte er bis Anfang 1950 unter dem falschen Namen Gerd Hansen, erstattete dann aber Anzeige gegen sich wegen falscher Namensführung, wobei er seinen sicherheitspolizeilichen Einsatz in Riga und Minsk – natürlich – ebenso verschwieg wie bei seiner – im Übrigen erfolglosen – Bewerbung um Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst im Jahre 1956, bei der er lediglich angab, von 1940 bis 1942 Angehöriger der Kriminalpolizeistelle Zwickau und von 1942 bis 1945 bei der Kriminalpolizeistelle Oppeln tätig gewesen zu sein.

Seinen Lebensunterhalt verdiente Maywald nach dem Kriege vorwiegend als Kaufmann in der Kosmetik-Branche. Er hat zweimal geheiratet. Die erste Ehe, aus der der am 20. August 1942 in Kiel geborene Sohn Werner hervorgegangen ist, wurde im September 1965 geschieden, nachdem die Eheleute seit Kriegsende bereits getrennt gelebt hatten. Im Dezember 1965 heiratete Maywald erneut. Kinder sind aus dieser Ehe nicht hervorgegangen.

Es bleibt noch zu erwähnen – was bei dieser Art von Verfahren auch immer seine indizielle Bedeutung hat –, dass Maywald seit 1925 dem Deutschen Jugendbund Bismarck angehört hatte, der 1933 in die Hitler-Jugend überführt wurde, am 1. August 1933 in die SA eingetreten war und 1935 dem NSKK – das ist das Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps – in Kiel überwiesen wurde. Ab 1. Mai 1937 war Maywald Mitglied der NSDAP, allerdings weder in der Partei noch in der SA aktiv.

Mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg - damals noch Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg - wurden Maywald insgesamt sieben Fälle des Mordes als Täter und ein Fall von Beihilfe zum Mord – also als Gehilfe handelnd – zur Last gelegt. So auch der Fall vom 5. Februar 1942, mit dem Maywald vorgeworfen wurde, im Rigaer Getto als Täter zusammen mit Dr. Lange und weiteren Angehörigen der Dienststelle des KdS Lettland „eine

Vernichtungsaktion gegen mindestens 2000 zumeist nicht mehr arbeitsfähige Juden - Männer, Frauen und Kinder -, denen man vorgetäuscht hatte, sie fänden in einer Fischkonservenfabrik des Küstenorts Dünamünde leichtere Arbeit, geleitet, persönlich Juden zur Erschießung selektiert und den Abtransport der Opfer auf das Exekutionsgelände im Bickernicker Wald überwacht zu haben.“

Diesen Fall hebe ich deswegen besonders hervor, weil er der einzige ist, der zur Verurteilung Maywalds zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren geführt hat durch das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 2. August 1977, und zwar zur Verurteilung als Gehilfe, nicht als Täter. In allen anderen Fällen erfolgten Freisprüche, ein Fall – der, in dem Maywald als Angehöriger des Stabes der Einsatzgruppe A und des Einsatzkommandos 2 Beihilfe zum Mord an mindestens 150 lettischen Juden in den Wäldern der Umgebung Rigas Mitte bis Ende Juli 1941 zur Last gelegt worden war - wurde nach Paragraph 154 der Strafprozessordnung eingestellt. Das ist möglich und dann angebracht, wenn – und so lautet es im Gesetz –:

„... die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt ...“

Bei seinen Freisprüchen in den Fällen, bei denen es immerhin darum ging, dass Maywald eigenhändig Juden erschossen haben sollte oder aber an drei Vernichtungsaktionen mit insgesamt 8000 jüdischen Opfern in Form von Selektierung oder Überwachung beteiligt gewesen sein sollte, kam das Schwurgericht in Hamburg in seinem Urteil im Wesentlichen zu den Feststellungen, dass der Zeugenbeweis im einzelnen Fall nicht ausreichend sei, die Zeugen in ihrer Darstellung zu unzuverlässig gewesen seien oder aber die Aussage des Hauptbelastungszeugen wegen seines Todes nur habe verlesen werden können; das Gericht somit nicht in die Lage versetzt gewesen sei, sich von diesem Zeugen ein zuverlässiges Bild zu verschaffen.

Die Verurteilung Maywalds, in dem einen Fall als Gehilfe, nicht als Täter, wovon die Anklageschrift ja ausgegangen war, begründete das Gericht wie folgt:

„Indem er die zum Tode durch Erschießen bestimmten jüdischen Menschen am 5. Februar 1942 ausgewählt hat, hat sich Maywald der Beihilfe (§ 27 I StGB) zum Mord (§ 211 II StGB) schuldig gemacht. Die Tötung geschah aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB in der auch damals geltenden Fassung. Sie war Teil der sogenannten Endlösung der Judenfrage, die die Vernichtung der Juden ihrer Rasse wegen zum Ziele hatte. Täter dieser Tötung aus niedrigen Beweggründen waren die Träger der Reichsführung (Hitler, Himmler und Heydrich), die die Ausführung des Mordes auf dem Befehlswege veranlaßten. Das Aussondern der (mindestens) 320 Juden zum Zwecke der Tötung war Teil der Tötungshandlung. Der An-

geklagte hat an dieser Tötungshandlung teilgenommen, indem er die zur Tötung bestimmten jüdischen Menschen ausgewählt hat. Seine Handlungsweise ist als eine (Beihilfe-) Handlung im Rechtssinne anzusehen, sie war der einleitende Teil einer Aktion, die den Zweck verfolgte und erreichte, die ausgewählten Opfer als Gruppe zur gleichen Zeit und am gleichen Ort zu töten.

Dem entspricht das äußere Bild des Ablaufes: Die ausgewählten jüdischen Menschen wurden zusammen in Kraftfahrzeuge verladen und gemeinsam zur Tötung abtransportiert.

Maywald ist wegen dieser Handlungsweise als Gehilfe, nicht als Täter zu verurteilen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß er ohne Befehl, d.h. in eigener Initiative gehandelt hat. Er hatte in Riga keine Rechtsstellung und Funktion, die es ihm gestattete, eine solche Aktion aus eigenem Entschluß in die Wege zu leiten und durchzuführen.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß Maywald auf Befehl, vermutlich Dr. Langes, gehandelt hat, so ergibt sich hieraus bereits ein erhebliches Indiz für das Fehlen seines Willens, als Täter zu handeln. Diese für eine Beihilfehandlung des Angeklagten sprechende Erwägung wird nicht durch die Handlungsweise oder durch Äußerungen während der Aussonderung selbst in Frage gestellt. Es muß angenommen werden, daß das wahre Ziel der Aussonderung, nämlich die anschließende Tötung der Ausgesonderten in der Umgebung von Riga, verheimlicht werden sollte, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Aktion sicherzustellen. Dem entspricht es, daß neben alten, kranken und gebrechlichen Juden vereinzelt auch solche ausgesondert wurden, die augenfällig nicht als arbeitsunfähig anzusehen waren und daß den Transporten zum Zwecke der Täuschung der Opfer und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen auch Pflegepersonal beigegeben wurde, wie z.B. die Mutter des Zeugen und Nebenklägers Welles, die Maywald auf Frage nach ihrem Beruf erklärt hatte, sie sei in einem Altenheim tätig gewesen. Deshalb kann aus dem Umstand allein, daß Maywald nicht nur Alte und Kranke zum Abtransport ausgewählt hat, nicht geschlossen werden, er habe aus eigener Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Tötung jüdischer Menschen um ihrer Rasse willen mehr getan, als ihm kraft Befehls aufgegeben war. Andere Indizien für eine Handlungsweise oder innere Einstellung, die Maywald als Täter erscheinen lassen, sind in der Hauptverhandlung nicht in einer Weise hervorgetreten, die für diesen Zusammenhang bedeutsam ist.

Maywald kann schließlich auch nicht deshalb als Täter verurteilt werden, weil ihm die Aussonderung der zu tötenden Opfer übertragen worden war und er damit zugleich die tatsächliche Macht hatte, einzelne durch Nichtaussonderung zu verschonen. Diese tatsächliche Machtposition machte ihn zwar - insbesondere aus der Sicht der Opfer - zum 'Herrn über Leben und Tod'. Diese Entscheidungsbefugnis nahm seinem Verhalten aber nicht die Qualität eines Handelns auf Befehl, und ihre Ausübung hielt sich im Rahmen des ihm erteilten Befehls, und zwar auch dann, wenn ihm die Entschei-

... dung über das jeweilige Auswahlkriterium, soweit es zur Täuschung über den Zweck der Aktion bestimmt und notwendig war, im Einzelfall überlassen blieb. Etwas anderes müßte nur gelten, wenn Maywald auch über die Gesamtzahl der Opfer in dem Sinne disponieren durfte, daß es ihm möglich gewesen wäre, ohne Verstoß gegen den ihm erteilten Befehl eine geringere Anzahl auszuwählen. Dafür hat die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt ergeben.

Die Beweisaufnahme hat auch keinen hinreichend zuverlässigen Anhaltspunkt dafür erbracht, daß Maywald sich den Rassenhaß der Befehlsgeber zu eigen gemacht und selbst aus (eigenen) niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Eine solche innere Einstellung des Angeklagten müßte allerdings angenommen werden, wenn die Hauptverhandlung den Beweis für die dem Angeklagten vorgeworfenen spontanen Erschießungen dreier Juden, nämlich eines taubstummen Juden am Bahnhof Schirotawa und zweier Juden im Lager Salaspils erbracht haben würde. Denn diese Vorwürfe gingen von einer Handlungsweise des Angeklagten aus, die die Annahme spontaner, nicht auf Befehl von dritter Seite angewiesener Bereitschaft zur Tötung jüdischer Menschen aus nichtigem Anlaß nahegelegt hätte. Diese Vorwürfe können jedoch zur Kennzeichnung des Angeklagten nicht verwendet werden, weil seine Identifizierung als Täter (Handelnder) nicht hinreichend bewiesen ist. Auch hier kann zugunsten des Angeklagten nicht unberücksichtigt bleiben, daß mehrere Zeugen, insbesondere Herbert Schultz und Gutmann, ihn in einer Weise beschrieben haben, die eine eigenständige Motivation des Angeklagten zur willkürlichen Tötung jüdischer Menschen unwahrscheinlich macht.“

Und damit sind wir an einem wesentlichen Punkt angelangt im Bereich der Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen: 60 Jahre NSG-Justiz in Hamburg heißt auch 60 Jahre Kampf um den Nachweis der Täterschaft des Einzelnen, Argumentieren in dem empfindlichen Bereich der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme. Es ging ja nicht allein darum, überhaupt die Beteiligung des jeweiligen Angeklagten zu beweisen, sondern vielmehr auch darum, den Täter im Rechtssinne als solchen zu überführen. Und in diesem Punkte haben wir Staatsanwälte – nach allen meinen Erfahrungen – die größten Schwierigkeiten gehabt. Der Nachweis der Täterschaft war wichtig für die Höhe der Strafe. Für den Mörder-Täter war – und ist – lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Strafe des Gehilfen richtet sich zwar nach der Strafdrohung für den Täter, sie ist aber zu mildern. Der Strafrahmen bei Beihilfe zum Mord ist danach 3 bis 15 Jahre.

Bei Arajs war es einfacher. Bernhard Viktor Arajs, geboren am 13.1.1910 in Baldone im Kreis Riga (Lettland) wuchs in einfachen Verhältnissen weitgehend ohne Vater zusammen mit einer Schwester bei der Mutter auf. Im Frühjahr 1931 bestand Arajs am klassischen Gymnasium in Mitau das Abitur, begann 1932 das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Berufswunsch Rechtsanwalt, trat aber



Viktor Arajs, Begründer und Namensgeber des berühmten Arajs-Kommandos. Die Aufnahme ist höchstwahrscheinlich kurz vor Kriegsbeginn 1941 entstanden; sie entstammt der Broschüre „Daugavas Vanagi“ 1962, Seite 114, wo Arajs als Volde-mars Arajs abgebildet ist. („Daugavas Vanagi e.V.“ = Lettischer Fürsorgeverein in Münster/Westf.) (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0041 – 059, Nr. 82.)

auch gleichzeitig zur Finanzierung seines Studiums mit einer Sondergenehmigung in den Polizeidienst.

Als Polizeibeamter diente Arajs auch in einer Spezialeinheit für besonders gefährliche Einsätze. Als 1934 die rechtsradikale, extrem lettisch-nationalistische Organisation Perkonkrusts (deutsch: Donnerkreuz) verboten wurde, musste Arajs bei der Verhaftung einiger ihrer Mitglieder mitwirken. Arajs selbst gehörte dem Perkonkrusts nicht an. Er betätigte sich vor dem Kriege nicht politisch und gehörte weder einer Partei noch einer politischen Organisation an. Er war allerdings als Student stark nationalistisch ausgerichtet und trat der Studenten-Verbindung Lettonia bei, die lettisch-patriotisch eingestellt war. 1937 unterbrach Arajs sein Studium und verließ auch den Polizeidienst, weil er nicht befördert worden war. Mit einem Stipendium der Regierung nahm er 1939 sein Studium wieder auf und schloss den schriftlichen Teil des Examens noch ab, ehe die Sowjets in Lettland im Sommer 1940 die Macht übernahmen. Unter der

kommunistischen Regierung musste er zusätzliche Kurse in Marxismus belegen und eine mündliche Prüfung ablegen. Am 10. März 1941 beendete er sein Studium mit der Qualifikation als Jurist. Da dieser Teil seines Examens nach der Eroberung Lettlands durch die Deutschen nicht anerkannt wurde, schrieb Arajs sich am 18. Februar 1944 noch einmal als Student der Rechte an der Universität Riga ein. Am 15. April 1944 beendete er den Lehrgang nach bestandenen Prüfungen in Zivil- und Strafrecht mit dem Recht auf Berufsausübung ohne wissenschaftlichen Grad.

Nach der Besetzung Lettlands durch die Sowjetunion kämpfte Arajs – spätestens nach Verhaftungen auch von Mitgliedern der Verbindung Lettonia, die von der neuen Regierung aufgelöst worden war, durch den sowjetischen Geheimdienst Tscheka – in lettischen Partisanenkommandos mit Überfällen und Sabotageakten gegen die russische Besatzungsmacht. Am Tage der Eroberung Rigas durch deutsche Truppen, am 1.7.1941 erhielt Arajs durch den Leiter der Einsatzgruppe A, SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker, bereits an diesem Tage den Befehl, die Spezialeinheit der lettischen Hilfssicherheitspolizei aufzustellen.

Arajs war von da an bis Ende 1943 Chef der Einheiten der lettischen Hilfssicherheitspolizei, die dem Leiter der Sicherheitspolizei im Stabe der Einsatzgruppe A und späteren Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lettland, Dr. Rudolf Lange, unterstellt war. Er hat sich bis März 1942 in dieser Eigenschaft ohne größere Unterbrechungen in Riga aufgehalten.

Nach einem Fronteinsatz im Frühjahr 1942, der Teilnahme an einem Partisanenunternehmen unter dem Oberbefehl des Höheren SS- und Polizeiführers Ostland und Russland-Nord, SS-Obergruppenführer Jeckeln, einem erneuten Fronteinsatz als Kommandeur eines Bataillons der lettischen Legion im Verbands der 15. Waffen-Grenadier-Division SS 1943/1944 kam Arajs nach der Rückeroberung Lettlands durch sowjetische Truppen ins Reichsgebiet, wo er Ende 1944/Anfang 1945 zum Stabe der 19. lettischen Grenadierdivision SS, deren Einheiten in Mitteldeutschland lagen, gehörte. Er war noch Kommandeur eines gemischt lettisch-deutschen Wehrmachtbataillons, das in den letzten Kriegsmonaten bei schweren Kämpfen gegen die Rote Armee im Gebiet der Städte Stettin und Kolberg erhebliche Verluste erlitt.

Es folgte nunmehr das Übliche: Arajs verschaffte sich eine andere (falsche) Identität, tauchte unter, wurde dann aber im Juni 1945 von den Engländern, die auch bald seine wahre Identität feststellten, in Schleswig verhaftet, am 1.2.1949 aber – inzwischen in Untersuchungshaft für das Gericht der Kontrollkommission – bereits wieder entlassen. Auch das weitere Schicksal von Arajs ist für die damalige Zeit nicht gerade unüblich.

Er arbeitete zunächst vier bis fünf Monate als Kraftfahrer bei einer englischen Dienststelle in Delmenhorst, tauchte dann allerdings aus Angst vor dem sowjetischen Geheimdienst, der nach ihm fahndete, wieder unter. Auch hatte er von Ermittlungen gegen ihn durch

die Engländer, später auch von dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Zentralen Stelle Ludwigsburg erfahren.

Am 11. Oktober 1949 hatte der Untersuchungsrichter des Landgerichts Hamburg Haftbefehl gegen Arajs erlassen. Als dieser Haftbefehl in Delmenhorst vollstreckt werden sollte, konnte Arajs nicht festgenommen werden. Er hatte am 15. Oktober einen Urlaub angetreten, aus dem er nicht mehr zurückkehrte.

Arajs lebte nunmehr unter den Personalien Arnold Viktor Zeibots, geboren am 31.12.1909 in Jelgava (Mitau)/Lettland. Zeibots war der Mädchenname seiner Ehefrau. Er ging in der Folgezeit in Tübingen und in Frankfurt einer Erwerbstätigkeit nach, in Frankfurt als Stereotypieur (quasi als Drucker) beim Frankfurter Verlag „Neue Presse GmbH“ und in der Societätsdruckerei der „Frankfurter Neuen Presse“. Am 10. Juli 1975 (!) wurde Arajs schließlich in Frankfurt verhaftet.

Mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 10. Mai 1976 wurde Arajs vorgeworfen, *„in Riga und Umgebung und in Libau/ Lettland in der Zeit von Juli 1941 bis Februar 1942 als Leiter der lettischen Hilfssicherheitspolizei (sogenanntes Sonderkommando Arajs) durch 4 selbständige Handlungen gemeinschaftlich mit anderen vorsätzlich, mit Überlegung, aus niedrigen Beweggründen und grausam, teilweise auch heimtückisch, Menschen getötet zu haben, indem er*

1. Anfang Juli 1941 im Auftrage des Chefs der Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Brigadeführer Dr. Walther Stahlecker (†), und des Leiters der Sicherheitspolizei im Stabe der Einsatzgruppe A, SS-Sturmbannführer Dr. Rudolf Lange (†), die Einheiten der lettischen Hilfssicherheitspolizei für die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung Lettlands, die Tötung von lettischen Geisteskranken und von politischen Häftlingen lettischer und russischer Nationalität aufstellte, ausbildete und bewaffnete und die ihm unterstellten Verbände in der Zeit von Juli 1941 bis Dezember 1941 zur Durchführung von mindestens 19 Massenerschießungen abstellte, bei denen insgesamt wenigstens 1670 Menschen, überwiegend Juden, in den Wäldern in der Umgebung Rigas getötet wurden, wobei er gemeinsam mit Dr. Lange und den Dienststellen der Sicherheitspolizei die einzelnen Tötungsaktionen plante, im einzelnen vorbereitete und mindestens in einem Fall den Einsatz auf dem Exekutionsgelände selbst leitete;

2. ab Januar 1942 die Einheiten der lettischen Hilfssicherheitspolizei zur Erschießung von arbeitsunfähigen westeuropäischen Juden (Männer, Frauen und Kinder) aus dem Rigaer Getto einsetzte, wobei bei mindestens zwei Erschießungsaktionen in den Wäldern bei Riga Ende Januar 1942 und Anfang Februar 1942 wenigstens 5.000 Menschen getötet wurden;

3. in der Zeit vom 30. 11. 1941 bis 9. 12. 1941 unter dem Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers Ostland und Rußland-Nord, SS-Obergruppenführer Friedrich Jeckeln (†), an der Räumung des Rigaer Gettos und der Erschießung von mindestens 24 000 lettischen

Juden (Männer, Frauen und Kinder) in den Wäldern bei Riga an der Straße zwischen Riga und Dünaburg in der Nähe der Bahnstation Rumbula dadurch mitwirkte, dass er in der Woche vor Beginn der Aktion an vorbereitenden Dienstbesprechungen zum Einsatz der lettischen Hilfssicherheitspolizei teilnahm, sich am 29. 11. 1941 im Getto an Selektionen, bei denen die noch unbedingt erforderlichen jüdischen Arbeitskräfte von den übrigen Gettoinsassen getrennt und in das 'Kleine Getto' eingewiesen wurden, beteiligte, am 30. 11. 1941 und am 8. 12. 1941 zeitweilig auch innerhalb des Gettos mit einem kleineren Kommando die deutsche und lettische Schutzpolizei bei der Räumung der jüdischen Häuser und beim Zusammenstellen der Judenkolonnen unterstützte, auf den Straßen des Gettos willkürlich auf Juden schoß und mindestens zwei alte Juden, die den Marschkolonnen nicht schnell genug folgen konnten, tötete und am Vormittag des 9. 12. 1941 kurz vor dem Ende der Vernichtungsaktion zusammen mit Angehörigen seines Kommandos die Häuser des Gettos nach versteckten Juden durchsuchte und dabei eine jüdische Frau, die er im Keller eines Hauses entdeckte, eigenhändig erschöß;

4. im Sommer 1941 auf Befehl Dr. Langes (†) in Libau mit einem Kommando der lettischen Hilfssicherheitspolizei und des örtlichen Selbstschutzes an zwei Tagen die Erschießung von mindestens 100 jüdischen Männern, die im Libauer Gefängnis inhaftiert waren, selbständig vorbereitete und auf einem Gelände nördlich der Stadt durchführte.“

Verurteilt worden ist Arajs – und zwar zu lebenslanger Freiheitsstrafe – durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1979 nur wegen seiner Beteiligung an der Vernichtungsaktion vom 8. Dezember 1941 bei Rumbula (die „Jeckeln-Aktion“, Fall 3 der Anklage). Die übrigen Anklagepunkte sind nach Paragraph 154 der Strafprozessordnung erledigt worden.

Das Gericht kam zu den folgenden Feststellungen:

„Am 8. Dezember 1941 wurde die Gettoräumung nach dem gleichen Schema fortgesetzt wie am 30. November 1941. Diesemal wurde auch das Arajs-Kommando herangezogen. Alle verfügbaren Männer des Kommandos, ungefähr 300 bis höchstens 400, waren im Einsatz. Sie fuhren auf Kraftfahrzeugen am Morgen in den Wald von Rumbula und wurden an Ort und Stelle von ihren Offizieren in ihre Aufgaben eingewiesen. Die Männer des Kommandos Arajs wurden an diesem Tag als das Absperrspalier an den Gruben eingesetzt. Sie bildeten zwei einander gegenüberstehende Sperrketten. Durch dieses Spalier wurden die Juden in die Gruben getrieben. Innerhalb dieses Spaliers wurden sie gezwungen, sich ganz oder teilweise ausziehen.“

Im Getto selbst wurde die Räumung wiederum mit der Behauptung getarnt, daß die Menschen in ein anderes Lager kommen sollten. Doch hatte sich nach dem 30. November 1941 die Nachricht von der Erschießung der Juden in Rumbula bereits im Getto verbreitet. Die angebliche 'Umsiedlung' oder 'Verlegung' fand, wenn überhaupt, wenig Glauben.

Am 8. Dezember 1941 räumte wieder die lettische Schutzpolizei vom frühen Morgen an unter Aufsicht deutscher Schutzpolizisten, die wieder von Hesfehr geleitet wurden, die Häuser. Diesmal stieß sie auf größere Schwierigkeiten, weil die Bewohner des Gettos argwöhnischer waren als am 30. November 1941. Juden, die sich der Räumung widersetzen, wurden geschlagen und Flüchtende wurden erschossen.

Die Juden wurden wieder in Kolonnen zusammengestellt und zu Fuß über die Moskauer Straße auf die Landstraße nach Dünaburg getrieben. Die Kolonnen wurden von lettischen und deutschen Polizisten begleitet. Auch berittene Polizei war im Einsatz. In den Kolonnen gingen viele Frauen, Kinder und ältere Menschen. Nicht Gehfähige wurden wiederum auf Fahrzeugen hinausgefahren. So wurden auch Kranke aus dem jüdischen Krankenhaus im Getto mit Fahrzeugen abtransportiert. Die Kolonnen wurden von den Begleitmannschaften mit Schlägen angetrieben. Kinder, die auf den vereisten Straßen hinfielen, wurden von den nachdrängenden Menschen niedergetrampelt. Als die Kolonnen sich dem Wald von Rumbula näherten, mußten sie einen Absperring passieren, der von Deutschen gebildet wurde. Männer in SS-Uniform empfingen die Kolonnen. Ein Deutscher stand an einer großen Kiste, in die die Juden ihre noch vorhandenen Wertsachen werfen mußten. Manche waren schon bei Räumung im Getto von lettischen Polizisten ausgeplündert worden. An der Kiste hörte man bereits die Schüsse aus den Maschinenpistolen. Die Juden wurden in das Spalier des Arajs-Kommandos getrieben. Sie wurden gezwungen, sich auszuziehen. Manche schrien und weinten, andere wurden verprügelt. Die Menschen standen dann nackt oder auch in Unterwäsche an den Gruben, bis sie nacheinander hineingingen und von Deutschen mit Einzelschüssen aus Maschinenpistolen in das Genick oder in den Kopf erschossen wurden. Auch die Zeugen Frieda Michelson, Matis Lutrinsch, dessen Frau und die Zeugin Ella Medalje mußten sich in diesem Spalier entkleiden. Frau Michelson versuchte, ihre lettischen Arbeitspapiere vorzuweisen. Doch einer der lettischen Posten gab ihr einen Faustschlag und rief, sie solle zu Stalin gehen mit ihren Dokumenten. Frau Michelson sah eine blonde Frau sich an den Mann wenden, der die Menschen in die Grube trieb. Diese Frau behauptete, sie sei mit einem Letten verheiratet. Frau Michelson nutzte diese Gelegenheit aus und ließ sich zu Boden fallen. Sie wurde für tot gehalten und überlebte an der Grube unter einem Berg von Schuhen, den andere Juden nach und nach über ihr aufhäuften.

Der Zeuge Lutrinsch wurde gemeinsam mit einer Frau im Spalier gezwungen, sich auszuziehen. Da erblickte er Fahrer des Arajs-Kommandos, die Kleider der erschossenen Opfer auf Lastwagen luden. Er flehte sie an, ihn und seine Frau zu retten. Die Fahrer hörten auf seine Bitte und verbargen das Ehepaar Lutrinsch unter den Kleidern. Sie fuhren sie mitsamt den Kleidern in die Waldemarstraße 19. Dort wurden beide untergebracht und arbeiteten weiter für das Kommando Arajs. Arajs selbst erschien eines Tages in der Garage,



„Auf Personen, die den Zaun überschreiten oder den Versuch machen, durch den Zaun mit den Insassen des Ghettos in Verbindung zu treten, wird ohne Anruf geschossen.“ Das Foto zeigt das Rigaer Getto, vermutlich die Moskauer Straße; auf der linken Seite (eingezäunt) befindet sich das Getto. Das Foto ist von dem Zeugen Max Kaufmann im Maywald-Verfahren zur Verfügung gestellt worden. Kaufmann war von 1941 bis Ende Oktober 1944 in Riga, und zwar bis Mitte 1943 in Rigaer Getto und anschließend im KZ Kaiserwald. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0044, Nr. 1.)

um zu sehen, wo der gerettete Jude sei. Er sah Lutrinsch, lachte und ging weiter.

Am frühen Nachmittag gegen 1-2 Uhr wurde das medizinische Personal des jüdischen Krankenhauses im Getto mit Autos abgeholt. Unter ihnen befand sich die Zeugin Medalje mit ihrer Schwester. Sie wurden über die Moskauer Straße nach Rumbula hinausgefahren. Dort sahen sie eine lange Kolonne Menschen vor sich und wurden wie die anderen an der Kiste für die Wertsachen vorbei in das Spalier zum Auskleiden getrieben. Als Frau Medalje ihren Mantel ablegte, erhielt sie einen Schlag in den Rücken und fiel hin. Als sie sich wieder erhob, erblickte sie den Mann, der sie geschlagen hatte, und erkannte ihn als einen derjenigen, die sie im Stab des Arajs-Kommandos in der Waldemarstraße 19 gesehen hatte. Sie flehte ihn an, er solle sie retten und behauptete dabei, sie sei keine Jüdin. Er antwortete ihr, er könne ihr nicht helfen; sie solle sich an seinen Vorgesetzten wenden. Frau Medalje erblickte nicht weit entfernt Arajs und wandte sich an ihn. Ihre Bitte, sie zu retten, wies er jedoch zurück. Sie kehrte zu dem Mann zurück, der sie geschlagen hatte und bat ihn noch einmal, sie zu retten. Nun forderte er sie auf, mit Deutschen zu sprechen. Sie trat zu einem deutschen Offizier und sagte, sie sei keine Jüdin. Er fragte sie, auf welche Weise sie dorthin gekommen sei. Sie erwiderte, sie sei mit einem Juden verheiratet gewesen. Der Deutsche sagte ihr, wenn sie lüge, werde sie am nächsten Tag erschossen. Frau Medalje behauptete noch einmal, es sei wahr. Er befahl ihr, sich zur Seite zu stellen, ihren Mantel herauszuziehen und Schuhe anzuziehen. Es gesellten sich noch drei andere Frauen nach und nach zu ihr. Diese vier Frauen wurden nach längerem Warten



von Hauptmann Cukurs, einem Offizier des Arajs-Kommandos, nach Riga in die Dienststelle Jeckelns gefahren. Am nächsten Tag wurden sie von Jeckeln verhört. Frau Medalje gelang es, mit Hilfe lettischer Bekannter einen lettischen Ausweis zu erhalten und zu überleben.

Insgesamt sind der Jeckeln-Aktion mindestens 25 100 Menschen aus dem Rigaer Getto zum Opfer gefallen. Davon sind 10600 am ersten Räumungstag und mindestens 13000 am 8. Dezember 1941 getötet worden. Höchstens 4500 Menschen haben die Jeckeln-Aktion im Kleinen Getto und im sogenannten Frauengetto überlebt.“

Es hört sich so nüchtern an – 25 100 Menschen wurden erschossen, 4500 blieben verschont – hinter jeder dieser Zahl in dieser Summe verbirgt sich ein unermesslich leidvolles Schicksal, auch in der von 4500 - ich möchte sagen: von einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß. Das Schlimme ist - und damit hatten wir NSG-Dezernenten zu kämpfen - man kann es bei diesen gewaltigen Zahlen in der Distanz nur unvollkommen nachempfinden.

Gesicherte Erkenntnisse dazu, dass Arajs selbst oder sein Kommando an den Vorbereitungen der Aktionen am 30. 11. und 8. 12. 1941 oder aber an den jeweiligen Gettoräumungen beteiligt waren, konnte das Gericht nicht gewinnen. Auch dazu nicht, dass das Arajs-Kommando am 30. 11. 1941 in Rumbula oder aber bei der am 9. 12. 1941 die Gesamtktion abschließenden Durchsuchungsaktion im Getto eingesetzt war.

Warum gerade das Maywald/Arajs-Verfahren, das ja immerhin schon wegen seiner langen Dauer - die Anklageschrift gegen May-

Warnhinweisschild in der „neutralen Zone“ des Konzentrationslagers Kaiserwald (Mezapark) bei Riga/Lettland. Die „neutrale Zone“ war der eigentliche „Todesstreifen“, der das Konzentrationslager umgab.

(Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0044, Nr. 597.)

wald datiert vom 5. Januar 1976, die gegen Arajs vom 10. Mai 1976 – auffällt? Bei Arajs, na gut - dessen war man bis dahin letztlich nicht habhaft geworden, aber Maywald ?

Ermittlungen gegen Maywald und Arajs wurden bereits in dem Verfahren 14 Js 210/49 der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Seck und andere – also spätestens seit dem Jahre 1949 – geführt. Seck, ein Landwirt aus Süderdithmarschen und Leiter des Gutes Jungfernhof bei Riga, hatte sich dort schwere Mordtaten zuschulden kommen lassen. Diese waren bereits Gegenstand von Untersuchungen der britischen Militärbehörden in den Jahren 1945 bis 1949. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es jedoch nicht, vielmehr übergaben die Engländer das gesamte Material den deutschen Behörden zur weiteren Verfolgung.

Gegen Maywald und Arajs lief auch bereits in den Jahren 1949 bis 1951 die gerichtliche Voruntersuchung, die es damals – bis zum Jahre 1975 – noch gab. Das Verfahren wurde jedoch 1951 wegen Abwesenheit beider gemäß Paragraph 205 der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt.

Bewegung kam erst dann wieder in das Verfahren durch Vorermittlungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ab 1959, die dann schließlich zu dem Hamburger Großverfahren im Zusammenhang mit den Vorgängen in Lettland führten.

Gerichtliche Voruntersuchungen hat es dann auch wieder gegeben in den Jahren 1960 und 1970/1971. Anklageerhebung erfolgte jedoch erst im Jahre 1976. Also zogen sich Ermittlungen der Verfolgungsbehörden hinsichtlich Maywald und Arajs über einen Zeitraum von über 25 Jahren hin. Das hatte sicherlich seine Gründe. Bei Arajs dessen Abwesenheit. Bei Maywald reichten die Beweise nicht, oder aber den damaligen Sachbearbeitern fehlte – ich habe seinerzeit so etwas läuten hören – der rechte Mut zur Anklage. So etwas gab es.

Warum Maywald/Arajs ? Das Verfahren Maywald/Arajs steht sicherlich nicht als einzigartig da, es ragt aber - neben einigen anderen in Hamburg geführten - seinem Gegenstand und Inhalt nach als erschreckendes Beispiel deutsch-nationalsozialistischer Besatzungs- (sprich Vernichtungs-)politik besonders heraus. Aus kaum einem anderen - Hamburger – Verfahren lässt sich die nationalsozialistische Judenpolitik so plastisch belegen und verdeutlichen wie aus diesem.

Der Kanonendonner der deutschen Artillerie war noch gar nicht ganz verhallt, da fielen die SS-Schergen bereits über die ersten Juden her. Maywald und Arajs als Protagonisten bei der praktischen Umsetzung des nationalsozialistischen „Endlösungswahns“ – jeder auf seine Art:

Maywald eher in Glacéhandschuhen nach der Devise: „Befehl ist Befehl!“ Arajs aus Überzeugung, von der Wahnsinnsidee voll erfasst! Oder stecken in jedem Menschen Reste des Bestialischen, die bei manchen nur geschickt durch Verführung und Verstrickung - zu-

mal von höchster Ebene, staatlich verordnet – zu Tage gefördert werden müssen?

Damit die Leserinnen und Leser wissen, mit wem sie es hier überhaupt zu tun haben: Als ich – 30-jährig – in die Staatsanwaltschaft eintrat, hatte ich von NSG in Hamburg kaum etwas gehört. Ich war auch zunächst mit allgemeinen Strafsachen befasst, steckte bis über beide Ohren in Arbeit. Nun war es in Hamburg alte Tradition, eine Stelle in den beiden NSG-Abteilungen mit einem jüngeren Assessor zu besetzen. Die Stelle war im Januar vakant geworden. Sie neu zu besetzen, war gar nicht so leicht. NSG war nicht gerade beliebt unter den Kollegen, man riss sich nicht darum. Die alten Sachen, die grauenvolle Materie, schneller Erfolg in den Riesenverfahren kaum abzusehen. Mich hat man dann aber irgendwie überzeugt. So für zwei bis drei Jahre, hieß es. Es wurden dann zunächst 14 Jahre. Eine spannende, erfahrungsreiche Zeit. 1998 – nach zwölf Jahren vorwiegend im Bereich der organisierten Kriminalität – dann die Rückkehr. Frau Grabitz-Scheffler, die sich auf dem Gebiet der Strafverfolgung von NS-Tätern und der Aufklärung von Taten aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft über die Grenzen Hamburgs hinaus einen hervorragenden Ruf erworben hat, schied aus Altersgründen aus. Nun war ich wieder da, aber allein. Es gab nur noch einen NSG-Dezernenten in Hamburg.

NSG-Justiz in Deutschland – im westlichen Deutschland und somit auch in Hamburg – lässt sich in zwei oder aber sogar drei Abschnitte unterteilen:

1. Die Zeit ab 1945 bis zur Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg Ende 1958
2. Die Zeit ab Ende der fünfziger Jahre bis in die zweite Hälfte der achtziger Jahre
3. Die Zeit danach

In der ersten Zeit nach 1945 war der deutschen Justiz das Tätigwerden auf dem Gebiet der NSG-Verfahren aufgrund der Kontrollratsgesetze der Besatzungsmächte verwehrt. Es gab die Militärgerichtsprozesse, von denen der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess mit seinen zwölf Nachfolgeprozessen herausragt. In Hamburg gab es den bekannten Curio-Haus-Prozess der Engländer über das KZ Neuengamme. Nachdem den Deutschen ab Januar 1950 wieder eine uneingeschränkte deutsche Gerichtsbarkeit eingeräumt worden war, saß die so genannte Vätergeneration an den Hebeln. Diese hatte wenig Neigung – um es vorsichtig auszudrücken –, den Dingen tiefer auf den Grund zu gehen. Die Gründe dafür sind hinlänglich bekannt. Etwas salopp betrachtet kann man sagen, dass sich in den fünfziger Jahren „nicht viel tat“ auf dem Gebiet der NSG-Verfahren. Ermittlungen wurden nur auf Anzeige hin geführt, Verfahren von Amts wegen gab es kaum. Das änderte sich mit dem berühmten Ulmer Einsatzgruppenprozess, der vielen – auch in der breiten deutschen Öffentlichkeit – die Augen öffnete. Er führte schließlich zur Errichtung der länderübergreifenden Vorermittlungsstelle, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg.

Es kam nunmehr Bewegung auf, wenn auch fast zu spät. Denn der Eintritt der Verjährung war zu befürchten. Man musste sich etwas einfallen lassen. Das geschah auch, mit der Folge – wie bekannt –, dass die Verjährungsfrist bei Mord zunächst auf 30 Jahre verlängert wurde, die Verjährung für diesen Tatbestand – nach einem nicht unbedingt unkomplizierten Geburtsvorgang im Deutschen Bundestag – durch das 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979 dann schließlich ganz aufgehoben wurde.

Die Ermittlungen wurden nunmehr auch von Amts wegen geführt; sie orientierten sich an Einheiten, Dienststellen oder Tatorten, die vorwiegend im Ausland lagen. Sie führten zu den so genannten großen Komplexverfahren. Die Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Ermittlungen – abgeleitet aus dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstand – richtete sich nach dem Wohnsitz des Hauptbeschuldigten oder aber wurde vom Bundesgerichtshof nach § 13a der Strafprozessordnung verbindlich festgelegt.

Es rollte nunmehr eine Welle ungeheuren Ausmaßes an Ermittlungstätigkeit auf Staatsanwaltschaften und Gerichte zu, auf einem Gebiet, das den meisten Staatsanwälten und Richtern bis dahin völlig fremd geblieben war. Die Hamburger Bürgerschaft, das Hamburger Parlament, erkannte die Notwendigkeit, neue Planstellen zu schaffen. Zum 1. Januar 1966 gab es in Hamburg 26 neue so genannte Kw-Stellen (das heißt künftig wegfallend, das hatte man immerhin vorausschauend gleich mitbedacht) für NSG-Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft, die ausschließlich für diese Verfahren zuständig sein sollten. Ein allmählicher Abbau dieser Planstellen erfolgte dann aber erst als Folge der Erledigung der Verfahren ab der zweiten Hälfte der siebziger Jahre.

Es bildete sich nunmehr unter den NSG-Dezernenten im Laufe der Zeit eine verschworene Gemeinschaft heraus, voller Tatkraft, die um ständigen Austausch bemüht war über das, was bei dem einzelnen gerade aktuell war. Das kam allen zugute und hat sich positiv ausgewirkt bis in die jüngste Zeit.

Um Ihnen eine Vorstellung zu verschaffen: Wir hatten in Hamburg in der Zeit von 1960 bis 1995 weit über 1000 Ermittlungsverfahren, darunter so große Komplexverfahren wie das bei uns so genannte Hahn-Verfahren – Dr. Ludwig Hahn war Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau – oder das „Michalsen-Verfahren“ – Georg Michalsen, ehemaliger SS-Sturmbannführer, war Angehöriger der Dienststelle des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik –, oder auch das Maywald/Arajs-Verfahren.

Gegenstand dieser Verfahren waren in der Regel Vernichtungsaussiedlungen aus den Gettos in den Distrikten Lublin, Warschau, Radom, Krakau, Lemberg im damaligen Generalgouvernement, in Litauen, Lettland und Weißrußland durch Angehörige der Dienststellen des KdS und SSPF zusammen mit Angehörigen der örtlichen Gestapo oder der Zivilverwaltung, Verbänden der Schutzpolizei oder

„reisenden“ Vernichtungseinheiten wie den SS-Hilfswilligeneinheiten aus Trawniki, einem SS-Ausbildungslager für hilfswillige Ukrainer, Letten, Esten, Litauer und Russen in der Nähe von Lublin.

Aus diesen Großverfahren ragt mit Sicherheit das „Hahn-Verfahren“ schon wegen seines Aktenumfanges heraus – die Akten umfassten in dem früheren Archiv der Staatsanwaltschaft insgesamt eineinhalb Regalwände. Das Verfahren war aufgeteilt in die Teilkomplexe Pawiak-Gefängnis – das Gefängnis Pawiak lag im Warschauer Getto –, die große Sommeraktion 1942 mit der Aussiedlung von – mindestens – 230000 Menschen in das Vernichtungslager Treblinka, die in die Geschichte als besonders grauenvoll eingegangene „Stroop-Aktion“ anlässlich des Getto-Aufstandes im Frühjahr 1943 und den Warschauer Aufstand von August 1944. Wegen der Sommeraktion 1942 erhielt Hahn lebenslange Freiheitsstrafe, wegen „Pawiak“ zwölf Jahre.

Die anderen Komplexe wurden anderweitig erledigt, so auch der im Zusammenhang mit dem Warschauer Aufstand, bei dem 2000 Zivilisten erschossen worden waren. Sie gehörten nicht zu den Aufständischen. Der Grund für ihre Erschießung bestand lediglich darin, dass sie in der Nähe des Polizeiviertels wohnten und ihre Gebäude geräumt werden mussten, um das Schussfeld frei zu bekommen – die Bewohner mussten weg. Dabei wurde auch auf Frauen und Kinder keine Rücksicht genommen. Hinsichtlich Hahn wurde das Verfahren nach Paragraph 154 der Strafprozessordnung eingestellt.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang drei weitere Hamburger Verfahren – wegen ihrer Auffälligkeiten. Da ist zunächst das so genannte Streckenbach-Verfahren. Bruno Streckenbach war Amtschef – Bereich Personal – im Reichssicherheitshauptamt und SS-Gruppenführer (vergleichbar dem Wehrmachtsdienstgrad eines Generalleutnants). Ihm unterstand die Grenzpolizeischule in Pretzsch, wo er die Einsatzgruppen zusammenstellte, die beim Überfall auf die Sowjetunion die politischen Kommissare und die jüdische Bevölkerung liquidieren sollten. Streckenbach war dringend verdächtig, für den Tod von mindestens einer Million Menschen in der UdSSR verantwortlich zu sein. Die Ermittlungen gegen ihn waren in den fünfziger Jahren sträflich vernachlässigt worden. Das Verfahren war am 4. Dezember 1957 sang- und klanglos eingestellt worden. Die verschworene Gemeinschaft nahm es wieder auf. Die Anklageschrift vom 30. Juni 1973 erreichte allerdings ihr Ziel nicht mehr. Streckenbach wurde noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens verhandlungsunfähig und starb bald darauf.

Und da ist das Verfahren im Zusammenhang mit dem „Kommando 1005“, das wegen des ihm zugrunde liegenden besonders abscheulichen Gegenstandes besonders auffällt. Was machte das Kommando 1005? Es zwang beim Näherrücken der russischen Front Häftlinge dazu, Massengräber auszuheben und die Leichen zu verbrennen. Nach getaner Arbeit wurden die Häftlinge ihrerseits durch ein herangezogenes Kommando erschossen und verbrannt. Zeugen konnte man nicht gebrauchen.



Die „Stroop-Aktion“ in Warschau. Die Aufnahme zeigt eine Gruppe von Juden, die kurz zuvor im Zuge der so genannten Stroop-Aktion im Gefolge des Warschauer Ghetto-Aufstandes im Frühjahr 1943 aus Verstecken gewaltsam herausgeholt worden waren.

Das Foto ist von dem Zeugen des Verfahrens, Gustav Schaller, am 12. 5. 1943 im Ghetto Warschau aufgenommen worden. Schaller war Schutzpolizist und bei der „Stroop-Aktion“ als Kraffahrer eingesetzt. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0072 – 034, Nr. 53.)

Auch das Verfahren im Zusammenhang mit dem Hamburger Polizei-Reserve-Bataillon 101, das bei Vernichtungsaktionen in Polen eingesetzt war und sich und Hamburg damit einen festen Platz in der unrühmlichen Geschichte deutsch-nationalsozialistischer Greuelthaten gesichert hat (nachzulesen bei Christopher Browning), hat seine Besonderheit – einmal abgesehen von dem speziellen Hamburg-Bezug – dadurch, dass ein Großteil der Bataillonsangehörigen nahtlos und unbedenklich nach dem Kriege in den Hamburger Polizeidienst übernommen worden ist.

Das ist nur eine Auswahl, die man beliebig fortsetzen könnte.

Ein Verfahren aber soll noch vorgestellt werden, um den womöglich – berechtigten – späteren Vorwurf zu entgehen, das unterschlagen zu haben:

Das Verfahren gegen Rosenbaum.

Was? Ein Verfahren gegen einen Juden?

Nein, Rosenbaum war kein Jude, er trug nur einen jüdisch klingenden Namen – was tödliche Auswirkungen hatte.

Wilhelm Rosenbaum war Wirtschaftsführer in der SS-Schule in Bad Rabka bei Krakau, in der Lehrgänge zur Ausbildung österreichischer und polnischer Polizeianwärter unter Leitung reichsdeutscher und polnischer Polizeioffiziere abgehalten wurden. Mit der Schule selbst hatte Rosenbaum nichts zu tun. Er hatte sich aber – wohl aufgrund seiner besonderen Persönlichkeit – in seiner Funktion die Position eines „Herrn über Leben und Tod“ in der Schule geschaffen. Das galt – natürlich – insbesondere für die in der Schule eingesetzten, als solche bezeichneten Arbeitsjuden. In dem Urteil



Wilhelm Rosenbaum als SS-Oberscharführer 1939/1940. (Fundort: Staatsarchiv Hamburg 0012 - 028/29, Nr. 27.)

des Landgerichts Hamburg gegen Rosenbaum vom 15. August 1968 klingt das folgendermaßen:

„In Bad Rabka lebte eine jüdische Familie, die denselben Namen trug wie der Angeklagte: Rosenbaum. Sie bestand aus Vater, Mutter, einer etwa 15-jährigen Tochter und einem Sohn, der vielleicht 10 Jahre alt war. Die Mutter betrieb vor Kriegsausbruch ein kleines Geschäft mit Kurzwaren, Reiseandenken und Spielzeug; es lag in der Nähe des Bahnhofs. Über dem Geschäft stand der Name Stricker, der Geburtsname der Frau. Bis zur Besetzung durch die deutschen Truppen und den einsetzenden Verfolgungsmaßnahmen beschäftigte sich der Vater als 'Frachter'; er erledigte für andere Einwohner Bad Rabkas Besorgungen über Land und Stadt. Bald nachdem sich die Schule des BdS in Bad Rabka niedergelassen hatte, wurde er zur Zwangsarbeit im Schulbereich herangezogen; er hatte in den Stallungen zu arbeiten und Schafe zu hüten.

Spätestens als sich im Frühjahr 1942 die jüdische Bevölkerung in der Schule zu melden hatte, war dem Angeklagten aufgefallen, daß es in Bad Rabka eine jüdische Familie seines Namens gab. Das konnte er nicht ertragen. Er war sich des jüdischen Klanges seines Namens allerdings schon immer bewußt gewesen; deshalb hatte er bereits vor dem Kriege einen Antrag auf Namensänderung eingereicht, der dann aber nicht mehr bearbeitet wurde. Auch in Bad Rabka erinnerten ihn seine Kameraden gern durch Hänseleien an diesen wunden Punkt, indem sie vom Untersturmführer Beck (einem Juden) und dem Juden Rosenbaum sprachen. Nicht zuletzt deshalb war der Angeklagte betroffen und erbost, daß die jüdische Herkunft seines Namens durch das Auftauchen der Rabkaer Familie Rosenbaum nun scheinbar bestätigt wurde. Seit dem Generalappell lebte diese Familie in Angst vor dem Angeklagten.

An einem Tage im Sommer 1942, jedenfalls noch geraume Zeit vor der allgemeinen Aussiedlung der Juden aus Bad Rabka, ließ der Angeklagte die Familie Rosenbaum töten. In den Nachmittagsstunden wurde sie – Vater, Mutter, Tochter und Sohn – der Schule zugeführt.

Ob alle Familienmitglieder gemeinsam herangeholt wurden oder der Vater von der Arbeit im Schulbereich und der Sohn, der in einem Steinbruch gearbeitet haben soll, erst später hinzugeholt werden mußten, hat sich nicht sicher feststellen lassen. Jedenfalls erteilte die Eltern und Kinder das gemeinsame Schicksal.

Nachdem die Familie vollzählig auf dem Gelände vor dem Gebäude versammelt war, erschien der Angeklagte und stürzte, sich an den Vater wendend, fluchend auf sie los: 'Du verfluchter Jude, mit welchem Recht trägst Du meinen guten Namen?'. Dabei schlug er wie wild auf den Mann ein. Unter Heranziehung Bohnerts (dem Spieß) ließ der Angeklagte dann die Familie in der Nähe des Schulgebäudes erschiessen. Ob der Angeklagte eigenhändig ein Mitglied der Familie erschoss, war nicht sicher festzustellen. Die Kunde von der Erschießung der Familie Rosenbaum verbreitete sich schnell im Orte unter der jüdischen Bevölkerung und trug dazu bei, Empörung, Angst und Schrecken der Menschen zu vermehren.“

In einem anderen Fall klingt das so:

„Etwa 1 Monat vor der Aussiedlung wurden 4-5 Arbeiter, darunter der Zeuge Form, der erst kurz zuvor mit den Zeugen Süßkind, Goodrich, Kalfus und anderen aus Neumarkt zur Schule beordert worden war, vom Angeklagten angewiesen, ein Grab im Waldgelände auszuheben. Die Arbeiten wurden von dem Ukrainer Jaworski beaufsichtigt. Die Leute mußten sich beeilen, um zu dem festgesetzten Zeitpunkt fertig zu werden. Eine Unterhaltung brach Jaworski mit den Worten ab: 'Los beeilt Euch, wenn Rosenbaum Euch noch bei der Arbeit findet, wird er Euch alle töten!'. Plötzlich befahl Jaworski: 'Macht, daß Ihr aus dem Loch kommt und verschwindet 10 m im Umkreis; wenn Ihr einen Pfiff hört, erscheint wieder!'. Die Arbeiter verkrochen sich daraufhin im umliegenden Gebüsch.



Gleich darauf erschien der Angeklagte, dessen Stimme schon vorher zu hören war, mit dem Spieß Bohnert. Dann wurde eine Familie – Vater, Mutter und eine etwa 20-jährige Tochter mit ihrem Kleinkind – herangeführt. Es waren ‘aufgegriffene’ Juden, nämlich solche, die entweder mit arischen Papieren gefaßt worden waren, die sich außerhalb ihres Wohnbezirks bewegt hatten oder die – wie der Zeuge Form gehört haben will – wegen einer unerwünschten Äußerung von einer Polin denunziert worden waren. Die Opfer wußten spätestens beim Anblick der Grube, was ihnen bevorstand und fingen an, laut zu rufen und zu schreien. Sie mußten sich entkleiden und an die Grube stellen. Die Mutter des Kleinkindes bat den Angeklagten, sie vor dem Kinde zu erschiessen. Rosenbaum erschoss indessen zuerst das Kind und dann die Mutter. Nachdem die Exekution beendet worden war, kamen auf verabredeten Pfiff die Arbeiter, darunter auch der Zeuge Süßkind, heran. Süßkind wurde befohlen, in das Grab zu steigen, um die Leichen zurechtzulegen. Als er das Kind anrührte, wurde er fast ohnmächtig. Der Angeklagte schrie und schimpfte: ‘Du Hund, wenn Du die Leute nicht umdrehst, werde ich Dich erschießen!’. Daraufhin ergriff der Zeuge Form seinen Arbeitskollegen, zog ihn aus der Grube heraus und stieg für ihn ins Grab. Währenddessen stand der Angeklagte am Rande des Grabes und beobachtete den Zeugen Form bei seiner Arbeit, der dabei über und über mit Blut besudelt wurde. Anschließend wurde das Grab – wie üblich – wieder zugeschüttet und eingeebnet.“

Die Aufnahme zeigt einen Teil des Wäldchens unmittelbar hinter der Villa „Teresa“ der SS-Schule in Bad Rabka bei Krakau. In diesem Wäldchen wurden die von Wilhelm Rosenbaum befohlenen Erschießungen durchgeführt. Das Foto stammt aus den Akten eines Verfahrens des Landesgerichts für Strafsachen Wien. (Fundort Staatsarchiv Hamburg 0012 - 028/29, Nr. 36.)

Rosenbaum wurde unter anderem wegen dieser Taten wegen Mordes in achtzehn Fällen, begangen an 148 Menschen, zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Und dieser Wilhelm Rosenbaum hat während der Strafverbüßung immer mal wieder beantragt, die lebenslange Freiheitsstrafe – Zuchthaus gab es inzwischen nicht mehr – in eine zeitige umzuwandeln und den Strafreis zur Bewährung auszusetzen. Das wurde von den zuständigen Hamburger Stellen nicht kategorisch abgelehnt, sondern vielmehr die Entscheidung, nachdem Rosenbaum wiederholt schon Strafunterbrechung für kurze Zeit gewährt worden war, lediglich ausgesetzt und verschoben. Im Dezember 1976 war es dann soweit. Rosenbaum wurde zunächst im Gnadenwege Strafunterbrechung für die Dauer von 6 Monaten gewährt – offensichtlich wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes. Das führte erwartungsgemäß zu heftigen Protesten und Diskussionen in der Öffentlichkeit in Deutschland und auch im Ausland, vor allem natürlich in Israel. Eine höchst peinliche Besonderheit kam hinzu: Zur Zeit der Entscheidung der Hamburger Senatskommission für das Gnadenwesen befand sich der Erste Bürgermeister der Hansestadt, Hans-Ulrich Klose, offiziell auf Besuch in Israel – und war nicht ausreichend informiert worden. Sie können sich vorstellen, welch politisches Erdbeben die Sache in Hamburg auslöste.

Es führte zwangsläufig zu heftigen Irritationen in der Hamburger Regierungskoalition aus SPD und FDP. Der damalige Hamburger Justizsenator gehörte der FDP an.

Am 9. August 1982 schließlich wurde Rosenbaum aus der Strafhaft bedingt entlassen. Und zwar durch die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. August 1982. Nicht des Landgerichts Hamburg. Das hatte die Entlassung Rosenbaums auch nach über 20 Jahren Haft wegen der besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten bei den von ihm begangenen Straftaten abgelehnt. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht bejahte die besondere Schwere der Schuld, meinte aber, dass in Anwendung des neu geschaffenen Paragraphen 57a des Strafgesetzbuchs, der bei lebenslanger Freiheitsstrafe eine Regelverbüßungszeit von 15 Jahren vorsieht, in Anbetracht des Alters und des Gesundheitszustandes des Verurteilten verbüßten 20 Jahre genug seien. Im Jahre 1984 starb Rosenbaum.

Nicht zuletzt aus christlicher Überzeugung gelangt man zu dem Standpunkt, dass grundsätzlich keinem Menschen das Recht gegeben ist, einem anderen Menschen das Leben zu nehmen, auch nicht in Vollstreckung einer Strafe aus einem gerichtlichen Urteil. Bei der Lektüre derartiger Feststellungen wie im Fall Rosenbaum und dem Studium der entsprechenden Akten kann diese Überzeugung jedoch gelegentlich erheblich ins Wanken geraten. Wenn aber schon – aus guten Gründen – keine Todesstrafe mehr, dann doch jedenfalls keine bevorzugte Behandlung eines Verbrechers dieses Kalibers. Andere sind nach mehr als 20 Jahren in der Haft gestorben.

60 Jahre NSG-Justiz in Hamburg – 60 Jahre Bewältigung von Problemen! Mit welchen Problemen hatten wir es zu tun? Dieser Bereich lässt sich in drei Komplexe aufteilen: Probleme grundsätzlicher Art, tatsächlicher Art und rechtlicher Art. Grundsätzlich war unsere Tätigkeit über einen langen Zeitraum in der deutschen Öffentlichkeit und auch bei den deutschen Politikern nicht sonderlich populär. Die „Schlussstrichmentalität“ und die Meinung „Was soll das noch nach so langer Zeit“ herrschten vor. Das spürten wir. So hatten wir uns in Gesprächen auf die Frage: „Was machst Du da bei der Staatsanwaltschaft?“ immer wieder zu erklären, ja sogar zu rechtfertigen. Das lag sicherlich an der Generation der Eltern, die in den entscheidenden Jahren noch den Ton angab, die, wenn auch nicht unbedingt selbst belastet, sich schuldig fühlten; sich schuldig fühlten, weil sie zumindest nichts unternommen und schweigend zugesehen hatten, wie ihre jüdischen Nachbarn oder gar Freunde über Nacht auf Nimmerwiedersehen verschwunden waren. Und es lag an der mangelnden Aufklärung des größten Teiles der deutschen Bevölkerung über das ganze Ausmaß der Verbrechen. Sie waren nicht aufgeklärt oder besser gesagt nicht aufgeklärt worden, was sicherlich auch seine tieferen Gründe hatte. Sie waren nicht aufgeklärt worden über die Dimension von – staatlich angeordneten oder aber geduldeten – Verbrechen, die in ihrer Scheußlichkeit oftmals mit der menschlichen Vorstellungskraft kaum mehr zu erfassen waren. Und die Kinder waren – noch – von den Eltern geprägt. Aber immerhin glaube ich mich nicht zu täuschen bei der Annahme, dass viele unserer Gesprächspartner von der Notwendigkeit der NSG-Verfahren überzeugt werden konnten; überzeugt, dass es wichtig sei – auch im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen –, die Geschehnisse aufzudecken, auch wenn das Ziel, die Täter ihrer Taten und ihrer Schuld rechtskräftig zu überführen, nicht immer erreicht werden könnte.

Die Probleme tatsächlicher Art waren zahlreich und mannigfaltig, daher an dieser Stelle auch nur eine Auswahl in Form eines Überblicks:

Man hatte es mit Verfahren in einer Größenordnung zu tun, die bis dahin unbekannt war bei der Staatsanwaltschaft. Viele Verfahren hatten Hunderte von Taten an unterschiedlichen Tatorten zum Gegenstand, es waren Hunderte von Beschuldigten, wenn nicht gar tausend im Register eingetragen; es gab unter Umständen Hunderte von Zeugen, die über die ganze Welt verstreut waren. Das führte naturgemäß zu einem außerordentlich großen Aktenbestand, meist schon wenn die Akten aus Ludwigsburg kamen. Es war der Fantasie und dem Geschick des einzelnen Dezernenten überlassen, wie er sich am besten einen Überblick verschaffte und diesen auch behielt im Verlaufe der Ermittlungen, denn die Akten wuchsen ja beträchtlich an.

Elektronische Datenverarbeitung stand noch in den Sternen. Und dann die Suche nach dem Verbleib von Tätern, Opfern und weiteren Zeugen, ein internationales Geschäft, bei dem auf vorhandene Erfahrungen zunächst nicht zurückgegriffen werden konnte. Es mussten ausländische Stellen aktiviert und bemüht werden, oft im osteu-

ropäischen Ausland, deutsche Botschaften und Konsulate mussten eingeschaltet werden. Das war alles sehr zeitaufwendig, erforderte Akribie und Zuverlässigkeit, um den Erfolg nicht zu gefährden. Und der Erfolg bestand nicht selten in der Feststellung, dass der Betroffene nicht mehr am Leben war. Die noch Lebenden mussten nun vernommen werden, was weiteren erheblichen Zeitaufwand nach sich zog. Mühselige Rechtshilfverfahren mussten in Gang gesetzt werden, um Auslandsreisen zu organisieren. Dolmetscher mussten helfen und waren unsere ständigen Begleiter. Nicht zu vergessen: Es war Kalter Krieg! Die Kooperationsbereitschaft manch ausländischer Stelle war nicht unbegrenzt. Es wurde vieles versprochen, vieles aber auch nicht gehalten. Das galt insbesondere auch für die ausländischen Archive mit ihrem – oftmals – riesigen Bestand an Material aller Art: Berichte und Meldungen, Einsatzbefehle unter Angabe der Einheiten und Einzelpersonen, Einsatzplänen, Fahrbefehlen, Befehlen zur Bewaffnung, Lichtbildern, Pläne, Straßenverzeichnisse – vielfach noch ungeordnet; die Archive waren noch im Aufbau, wir unsererseits nicht selten auf Zufallsfunde angewiesen.

Und dieser beträchtliche Aufwand wiederholte sich gegebenenfalls im Hauptverfahren vor Gericht entsprechend – in Form von ständigen die Hauptverhandlung begleitenden Parallelermittlungen, der Suche nach weiteren Zeugen, Dokumenten, Aufenthalten; das ständige Bemühen des Gerichts, ausländische Zeugen zur Aussage in Deutschlands zu bewegen, oder aber die Verlagerung von Teilen der Beweisaufnahme in das Ausland, was weitere komplizierte Rechtshilfeersuchen voraussetzte. Das Wort vom Justiztourismus – nicht ganz frei von Neid verbreitet – machte die Runde.

Und dann der ewige Kampf vor Gericht um die Feststellung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, mit zunehmender Zeit und zunehmendem Alter der Angeklagten mit zunehmender Häufigkeit. Krank waren sie – angeblich – fast alle. Die Mediziner hatten das Wort, was nicht gerade zur Beschleunigung der Verfahren beitrug. In ihren Gutachten lagen sie nicht selten diametral entgegengesetzt.

Und die Historiker hatten das Wort. Ein NSG-Prozeß ohne zeitgeschichtliches Sachverständigengutachten war kaum vorstellbar. Wobei es nicht selten schwierig war, auf entsprechende Kompetenz zu stoßen; die sogenannten großen Namen, die Universitätsprofessoren unter den Zeitgeschichtlern waren nur schwer zu gewinnen.

Das alles auf der Basis eines in vielen Bereichen unzureichenden Prozessrechts! Die politisch Verantwortlichen hatten es versäumt, das Prozessrecht für die außerordentlich umfangreichen Verfahren zu ändern. Darauf war von den Richtern und Staatsanwälten ständig hingewiesen worden. Es geschah zu wenig und das Wenige kam auch zu spät. Sie hatten es versäumt, eine zentrale Anklagebehörde mit Bündelung des Spezialwissens zu schaffen. Sie hatten die - völlig überflüssige - Voruntersuchung nicht abgeschafft. Sie galt noch bis 1975. Ich hatte es schon erwähnt, jedes Verfahren wegen eines Kapitalverbrechens wurde nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens noch einmal durch den Untersuchungs-

richter bearbeitet. Nach Schluss der Voruntersuchung, das heißt nach Rückkehr der Akten vom Untersuchungsrichter, erhob der Staatsanwalt, nunmehr oft ein anderer Dezernent, der sich seinerseits erst einarbeiten musste, Anklage. Das bedeutete in vielen Verfahren eine jahrelange Verzögerung mit riesiger Doppelarbeit.

Sie hatten keine ergänzenden Bestimmungen zur Zuständigkeit der Gerichte geschaffen: Zuständig war – die Tatorte lagen meist im Ausland – das Gericht für den Wohnsitz des Beschuldigten. War die Zuständigkeit nicht durch den Bundesgerichtshof bestimmt worden, dann hatte der Beschuldigte es in der Hand, durch Wohnsitzwechsel ein anderes Gericht und damit auch eine andere Staatsanwaltschaft zuständig zu machen. In Bergedorf – einem Teil Hamburgs – musste er nur ein paar Häuser weiterziehen, um Lübeck oder Lüneburg zuständig zu machen. Bis 1975 gab es auch noch das so genannte Schlussgehör. Dem Beschuldigten musste noch einmal abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Spätestens dann wusste er, dass es nunmehr höchste Zeit war umzuziehen.

Es musste jede Urkunde verlesen werden. Das Selbstleseverfahren war noch nicht eingeführt.

Das bedeutete, dass mancher Prozess mit monatelangen Verlesungen begann (zum Beispiel von endlosen Berichten, von Akten der Zivilverwaltung im Generalgouvernement und vielem mehr).

Und – was große praktische Bedeutung hatte – die Hauptverhandlung konnte nur für maximal zehn Tage unterbrochen werden. Das führte für alle Beteiligten, auch für die oft gebrechlichen Angeklagten, insbesondere aber für die Schöffen, in dem womöglich über Jahre dauernden Prozess zu einer erheblichen physischen, aber auch psychischen Belastung - nicht zuletzt in Anbetracht des grauenvollen Prozessgegenstandes. Es gab kaum Erholungspausen, aber immer Hektik.

Zu den Problemen rechtlicher Art hatte ich schon kurz etwas gesagt. Abgrenzungsfragen Mord/Totschlag, Täterschaft/Teilnahme. Es konnte nur noch Mord oder Beihilfe dazu verfolgt werden. Die Mordqualifikationen „niedrige Beweggründe“, „grausam“ und „heimtückisch“ waren für uns maßgebend, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Laufe der Zeit klar umrissen. „Grausam“ und „heimtückisch“ waren aber nicht gänzlich unproblematisch. Grausam tötet, wer seinem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Nun hatte es in Hamburg eben vor Kriegsende einen abscheulichen Fall gegeben, bei dem in einem Außenkommando des Konzentrationslagers Neuengamme – Bullenhuser Damm – Kinder erhängt worden waren. An ihnen hatte man medizinische Versuche unternommen. Diese Kinder sind durch Morphiumspritzen vorher betäubt worden, um ihnen die Angst und die Qualen vor dieser Art der Tötung zu ersparen.

Nach der Standardformel für „grausam“ lag – natürlich nur insoweit, es kamen auch die Merkmale „niedrige Beweggründe“ und „zur Verdeckung einer Straftat“ im Sinne des Paragraphen 211 des Strafgesetzbuchs in Betracht – kein Mord vor, sondern „nur“ Totschlag. Ein Ergebnis im Rechtssinne, das für den Laien unter menschlichen Aspekten – verständlicherweise – nicht mehr nachvollziehbar ist. Sie können sich vorstellen, welches Echo dieser Fall in der Öffentlichkeit und vor allem natürlich bei den betroffenen Angehörigen der Kinder über Jahre hervorgerufen hat, mit der unangenehmen Folge allerdings, dass die mit der Sache befassten Kollegen in den deutschen Medien übel diffamiert worden sind.

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt. Wehrlos – dazu ist weiter nichts zu sagen, wehrlos waren sie alle. Aber arglos? Auch wenn die Opfer zunächst getäuscht worden waren und ihnen vorgespiegelt worden war, in ein Arbeitslager verschickt zu werden, hatten sie nach allem, was sie dann erlebten und mitbekamen, über das ihnen bevorstehende Schicksal keine Zweifel mehr. Sie waren zum entscheidenden Zeitpunkt nicht mehr arglos, mit dem zweifellos als unbefriedigend zu bezeichnenden Ergebnis, dass die Täter jedenfalls wegen heimtückisch begangenen Mordes nicht mehr bestraft werden konnten, weil ihre Opfer sie beizeiten durchschaut hatten.

Zur Abgrenzungsproblematik Täterschaft/Teilnahme noch zwei Bemerkungen:

1. Nach der – seit langem gefestigten – Rechtsprechung der Obergerichte ist nicht jeder Täter, der eigenhändig geschossen hat, und
2. der Teilnehmer an einer Tat, die allein deswegen als Mord zu qualifizieren ist, weil nur täterbezogene Merkmale im Sinne des Mordparagraphen 211 des Strafgesetzbuchs vorliegen, wie eben „niedrige Beweggründe“, kann seit 1968 nur dann noch bestraft werden, wenn ihm – wie dem Täter, dem er Hilfe leistet – eigene niedrige Beweggründe nachgewiesen werden.

Das war vorher anders, da genügte sein objektiver Tatbeitrag, lebenslanges Zuchthaus war möglich.

Was war passiert? Der Gesetzgeber hatte 1968 mit dem Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz den Paragraphen 50 Absatz 2 in das Strafgesetzbuch eingefügt, der in seiner Bestimmung in etwa dem Paragraphen 28 Absatz 1 der heutigen Fassung entspricht. Dieser lautet:

„Besondere persönliche Merkmale

28 I Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs.1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“

Bei Fehlen eigener niedriger Beweggründe war also zwingend zu mildern auf höchstens 15 Jahre Freiheitsstrafe. Da alle Straftaten aus der NS-Zeit mit einer Höchststrafe von 15 Jahren bereits 1960 verjährt waren, galt das über Nacht rückwirkend auch für die Teil-

nahmehandlungen Tausender von Mordgehilfen, die nunmehr unbehelligt bleiben mussten.

Hatte der Gesetzgeber das schlicht übersehen – oder steckte böser Wille dahinter? Nur der Vollständigkeit halber und um mich nicht Ihrem Vorwurf auszusetzen, ich hätte das übersehen: Das Problem des Befehlsnotstandes oder auch des Putativnotstandes – für den Juristen und auch den Historiker sicherlich nicht uninteressant, von Seiten der Verteidiger immer und immer wieder ins Spiel gebracht – soll hier keine Rolle spielen, weil es in der Praxis – jedenfalls nach meinen Erfahrungen – auch keine Rolle gespielt hat. Um das Ergebnis verkürzt und etwas vereinfacht darzustellen: Es hat keiner um sein Leben fürchten müssen, wenn er sich aus guten Gründen – aus Gewissensgründen – dem blutigen Geschäft zu entziehen versuchte. Es hat sie gegeben, die Befehlsverweigerer. Und was ist ihnen passiert? Entweder gar nichts oder aber schlimmstenfalls die Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder Einheit – meist ohne Degradierung.

Und über allem schließlich der Problembereich „Beweismittel“ – unsere Zeugen, die Hauptbelastungszeugen, auf die es ankam. Um es vorweg zu sagen: Ich halte das Bemühen und die Bereitschaft der Zeugen in ihrer Gesamtheit, der jüdischen Zeugen, die dem Inferno entkommen konnten, das Bemühen, ihren Teil zur Aufklärung der Geschehnisse und zur Überführung der Täter beizutragen, in Anbetracht dessen, was sie erlebt haben, für eine historische Leistung. Auch deswegen sind und waren wir in ihrer Schuld. Aber es lief nicht ohne Probleme ab.

Aus dem Brief eines Zeugen im Kölner Auschwitz-Verfahren:
„Man verlangt von uns, daß wir, wenn wir dabeigewesen sein wollen, auch alles gesehen und alles gehört haben müssen. Dabei waren wir vor Angst und Schrecken nahezu gelähmt und unsere Sinne nahmen kaum etwas wahr. Man fordert von uns, die Stunde, den Tag zu nennen, aber wir besaßen im Lager keine Uhr, keinen Kalender; wir wußten oft nicht einmal, ob es ein Sonn- oder Feiertag war. Wir sollten das Aussehen unserer Henker beschreiben. In ihren Uniformen sahen sie aber für uns alle gleich aus. Wenn wir uns dann, nachdem seit der Tat mindestens zwanzig Jahre vergangen sind, in einem Punkt irren, werden unsere Aussagen in Bausch und Bogen abgetan.“

Damit ist im Grunde genommen alles gesagt. Die Aussagen der Opferzeugen, der Hauptbelastungszeugen, waren nicht ohne Fehler. Sie konnten es nicht sein. Die Fehler waren naturgemäß. Die Zeugen saßen ja nicht versteckt hinter einem Busch, Bleistift und Notizblock in der Hand, oder gar mit einer Kamera, zum Schuss bereit. Sie waren mitten drin mit der zwangsläufigen Konsequenz, dass ihre Wahrnehmungsfähigkeit oder auch ihre Wahrnehmungsbereitschaft gegebenenfalls erheblich herabgesetzt war. Es ist zu bedenken, dass es in manchen Lagern den Häftlingen unter Androhung strengster Strafen verboten war, dem SS-Personal in das Gesicht zu sehen. Wie sollten sie so die Täter wiedererkennen?

Oder aber dieselben Zeugen waren über Jahre in unzähligen Vernehmungen sozusagen „durch die Mangel gedreht worden“ mit der Folge, dass Widersprüche unvermeidbar waren, abgesehen von den normalen menschlichen Unzulänglichkeiten, dem stetig fortschreitenden Prozess des Vergessens, dem des Verdrängens – Verwechslung, Vermischung, Verwischung oder Verschiebung in der Erinnerung. Ein weites offenes Feld für die Verteidiger mit der immer wieder auftauchenden Frage: Wie weit darf ein Verteidiger gehen in seiner Befragung, in seinen Vorhalten – bei einem Zeugen, der, schwer verletzt, über Stunden oder gar Tage unter Leichenbergen ausharrend, sich dennoch wie durch ein Wunder selber befreien konnte? Wo setzt die Fürsorgepflicht des Gerichtsvorsitzenden ein, wann muss er eingreifen, ohne sich dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen? Ein oftmals nur schwer zu bewältigender Konflikt.

Allerdings kann ich sagen, dass ich es in den zahlreichen Hauptverhandlungen, die ich im Laufe der Jahre mitgemacht habe, mit sehr anständigen Verteidigern zu tun gehabt habe. Das mag ein Glücksfall gewesen sein.

Die verflossene Zeit war immer unser stärkster Gegner. Das führte dann auch dazu, dass nach Abschluss der großen Verfahren bis zum Ausgang der achtziger Jahre die NSG-Tätigkeit – jedenfalls in Hamburg – stark abnahm. Anklagen wurden kaum mehr erhoben. Vom „Beweisverfall“ war die Rede, Verhandlungs- oder aber Vernehmungsunfähigkeit waren an der Tagesordnung.

Als Frau Grabitz-Scheffler mir das Dezernat Anfang 1998 übergab, tat sie das in dem stolzen Bewusstsein, alle anhängigen Verfahren bis dahin abgeschlossen zu haben, und mit dem Bemerkten, ich könne mich in aller Ruhe zurücklehnen, Neueingänge von Verfahren seien nun wohl kaum mehr zu erwarten.

Nun denn – Frau Grabitz-Scheffler hatte sich geirrt.

Bereits im April 1998 und auch in der Folgezeit gingen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg Verfahren mittleren Umfangs zur Übernahme ein, die ihren Ursprung in der Auswertung der Zentralen Untersuchungsvorgänge – den sogenannten ZUV – des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR durch die Dienststelle des „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (besser bekannt als „Gauk-Behörde“) in Berlin hatten. Diese Verfahren haben in den meisten Fällen Bezug zu Hamburger Verfahren oder Verfahrenskomplexen der sechziger oder siebziger Jahre. Die in der ehemaligen DDR geführten Verfahren sind daher auch als Parallelverfahren zu bezeichnen. Die vorrangige Aufgabe besteht deswegen insoweit auch darin festzustellen, inwieweit zwischen den Verfahren der früheren DDR und den in Hamburg geführten Deckungsgleichheit besteht. Die Unterlagen aus der DDR sind meist von beträchtlichem Umfang.

Von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, wo zunächst wiederum Vorermittlungen geführt worden waren, gingen im Laufe der folgen-

den Jahre mehrere Verfahren ein, die aufgrund von Beweismittelunterlagen aus dem Ausland – vorwiegend aus Polen, aber auch aus Israel von dem dortigen Simon Wiesenthal Center in Jerusalem – eingeleitet worden waren. Bei diesen Beweismittelunterlagen handelt es sich in erster Linie um Zeugenaussagen, aber auch um Namenslisten verdächtiger Personen. Ähnliches Beweismaterial kam über Ludwigsburg auch aus Kanada.

Es ist festzustellen, dass auch bei den aus dem Ausland übersandten Beweismittelunterlagen in der überwiegenden Zahl der Fälle Zusammenhänge mit Hamburger Verfahren oder Verfahrenskomplexen bestanden, die bereits in früheren Jahren abgeschlossen waren, nunmehr aber als Grundlage weiterer Ermittlungen herangezogen werden mussten.

Verfahren waren auch einzuleiten aufgrund von Strafanzeigen oder Eingaben einzelner Personen, gelegentlich in anonymer Form, in den ersten Nachkriegsjahren nicht gerade unbeliebt, auch heute noch – im 21. Jahrhundert, 60 Jahren nach Kriegsende – praktiziert.

Breiten Raum bei der Dezernatsarbeit im NSG-Bereich, insbesondere in den ersten Jahren ab 1998, nahmen Anfragen von Versorgungsämtern aus der gesamten Bundesrepublik ein. Diese Anfragen hatten meist Auskünfte aus früheren Hamburger NSG-Verfahren über Personen zum Ziel, denen selbst wegen ihrer NS-Vergangenheit oder aber ihren Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu versagen waren. Grundlage der Anfragen war die Einführung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1998 (!).

Neben den Versorgungsämtern haben auch die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen in den neuen Bundesländern verstärkt um Auskünfte aus abgeschlossenen NSG-Verfahren nachgesucht. Hintergrund derartiger Anfragen war ähnlich wie bei den Versorgungsämtern die zur Gewährung von Ausgleichsleistungen vorgesehene so genannte Würdigkeitsprüfung.

Auch sonst bestand ein nicht unerheblicher Teil der Dezernatsarbeit in der Bearbeitung von Anträgen auf Einsichtnahme in die Akten der bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in den früheren Jahren geführten und abgeschlossenen Verfahren sowie in der Erteilung von Auskünften aus diesen Verfahren.

Schon zu Beginn im Jahre 1998 war zu erkennen, dass das Interesse an dem NSG-Aktenbestand der Staatsanwaltschaft Hamburg im Gegensatz zu Zeiten vorher in einem beträchtlichen Maße zugenommen hatte. Das Interesse war vorhanden auf den verschiedensten Ebenen wie Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse, aber auch bei Studenten und Doktoranden, Buchautoren und vor allem Historikern, die für Gedenkstätten, Museen, Universitäten oder sonstige Institute, aber auch für offizielle Stellen im Ausland arbeiteten. Stellvertretend in diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf das United Holocaust Memorial Museum in Washington, von dem zwei Mitarbeiterinnen über längere Zeit einen Großteil der hiesigen Akten ausgewertet ha-

ben, auf das Hamburger Institut für Sozialforschung, das die zweite Ausstellung zum Thema „Verbrechen der Wehrmacht, Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“ vorbereitete, auf das Institut für Zeitgeschichte in München, das in Zusammenarbeit mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem ein Projekt zur Erfassung und Verfilmung von Quellen zur Geschichte der Juden und der nationalsozialistischen Judenverfolgung 1933-1945 durchführt, auf die Gedenkstätte Neuengamme in Hamburg, die zur Neugestaltung ihrer Ausstellung einschlägige Akten eingesehen und ausgewertet hat, und nicht zuletzt auf das Office of Special Investigation des US-Justizministeriums in Washington, das sich nach wie vor mit Verfahren zur Ausbürgerung von US-Staatsbürgern befasst, die aus der Zeit des Nationalsozialismus belastet sind. Eine ähnliche Regierungsstelle in Kanada, bei der gleiche Verfahren anhängig sind, hat wiederholt um die Übersendung von Kopien einschlägiger Unterlagen aus den hiesigen Akten nachgesucht.

Da zu den Aufgaben eines NSG-Dezernenten der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung aller Sachen mit Bezug zu Vorgängen aus der Zeit des Nationalsozialismus gehört, waren auch Ersuchen von Behörden und Stellen des Auslandes um Erteilung von Rechtshilfe in Strafsachen zu erledigen. Rechtshilfe für das Ausland hat im Zuge der Globalisierung und Entwicklung der internationalen Beziehungen zwischen den Ländern in den letzten Jahren an Bedeutung erheblich zugenommen.

In diesen Bereich fiel insbesondere im Jahre 2002 das Ersuchen einer italienischen Militärstaatsanwaltschaft um Vernehmung eines in Hamburg lebenden ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS als Beschuldigten im Rahmen eines gegen ihn und andere in Italien in Abwesenheit geführten Verfahrens, das nach meiner Kenntnis noch nicht abgeschlossen ist.

Das aber war noch nicht alles; dann kam der „Fall Engel“, ein Verfahren, das mit einem Paukenschlag aus Leipzig endete. Dieses Verfahren rückte in jüngster Zeit – auch wegen der Berichterstattung in den Medien und des großen Interesses in der Öffentlichkeit in Deutschland und auch im Ausland – zweifellos in den Mittelpunkt der Dezernatsarbeit.

Sie erinnern sich: Dr. Friedrich Engel war Leiter des Sicherheitsdienstes (SD) des Außenkommandos Genua des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Verona. Ihm wurde unter anderem zur Last gelegt, als Vergeltung für einen Anschlag auf ein deutsches Soldatenkino am 15. Mai 1944 in Genua, bei dem fünf Soldaten getötet und 15 verletzt worden waren, die Erschießung von 59 Inhaftierten aus der dem SD unterstehenden Abteilung des Gefängnisses Marassi in Genua angeordnet und die Erschießungen am Morgen des 19. Mai 1944 an einem abgelegenen Ort am Turchino-Pass außerhalb Genuas in seiner Anwesenheit durch ein aus Marine-soldaten zusammengestelltes Kommando in der Weise ausführen lassen zu haben, dass die Opfer in Sechsergruppen, zu zweit anein-

ander gebunden, auf Bretter über einer von jüdischen Häftlingen zuvor ausgehobenen Grube treten mussten und von dort tödlich getroffen auf die Leichen der vor ihnen Getöteten fielen, wobei die Nachfolgenden die Erschießung der Opfer vor ihnen mit ansehen und anhören mussten. Das Verfahren war aufgrund von Presseberichten über einen in Turin/Italien vor dem dortigen Militärgericht gegen Dr. Engel geführten Prozess in Abwesenheit im Jahre 1998 eingeleitet worden. Die anschließenden Ermittlungen gestalteten sich schwierig – nicht zuletzt auch wegen der Tatbegehung von nahezu 60 Jahren.

Dr. Engel hat zwar bei den im Rahmen der Ermittlungen durchgeführten Vernehmungen und auch später vor Gericht in der Hauptverhandlung eingeräumt, von seinem Vorgesetzten mit der Durchführung der Vergeltungsaktion beauftragt worden zu sein. Wegen ihrer besonderen Betroffenheit habe aber die deutsche Kriegsmarine den Anspruch auf die eigentliche Durchführung der Aktion erhoben. Das sei ihr gestattet worden. Daran habe er sich gebunden gefühlt und sich deshalb darauf beschränkt, der Marine die zu erschießenden Gefangenen zur Verfügung zu stellen. Der eigentlichen Erschießung habe er nur als interessierter Beobachter beigewohnt und sich dabei im Hintergrund gehalten.

Als vorrangiges Ziel der Ermittlungen galt es daher nunmehr, zur Aufklärung des eigentlichen Tatgeschehens an der Grube noch lebende Zeugen ausfindig zu machen, die aus eigenem Erleben Schilderungen abgeben konnten, oder aber auch belastende oder entlastende Dokumente aus der damaligen Zeit zu finden. Das führte mich immerhin – im Jahre 2001 – in Begleitung eines Sachverständigen noch nach Washington.

Wir fanden beides, einen Zeugen – er lebte in Lauenburg an der Elbe – und belastende Dokumente.

Durch Urteil vom 5. Juli 2002 wurde Dr. Engel, zu der Zeit mittlerweile 93 Jahre alt, wegen tateinheitlich – grausam – begangenen Mordes in 59 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Es ergibt sich die Frage: Wieso nur sieben Jahre bei vollendetem Mord – in 59 Fällen ?

Auf Mord steht doch „lebenslänglich“. Das ist grundsätzlich richtig, aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der des Bundesgerichtshofs kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände jedenfalls bei heimtückisch begangenen Mord von der absoluten Strafe nach Paragraph 211 des Strafgesetzbuchs abgewichen und im Rahmen einer so genannten Strafrahmenverschiebung eine zeitige Strafe verhängt werden.

Sie erinnern sich bestimmt an den Fall des DDR-Ministers Erich Mielke, den das Landgericht Berlin wegen tateinheitlich – heimtückisch – begangenen Mordes in zwei Fällen und versuchten Mordes 1993 zu der Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt hat. Mielke hatte im Jahre 1931 mit anderen zwei Polizisten getötet und einen weiteren schwer verletzt. Das Landgericht Berlin sah die außergewöhnlichen Umstände in der extrem langen Zeitdauer von 62 Jahren zwischen der Tat und ihrer Aburteilung.

Das Landgericht Hamburg beschrift im „Fall Engel“ denselben Weg, wenn auch nunmehr bei grausam begangenen Mord. Es sah in der außergewöhnlich langen und fast unvorstellbaren Zeitspanne von rund 50 Jahren zwischen Tat und Urteil und in der über einen Zeitraum von rund 50 Jahren – womöglich bewussten – Untätigkeit der italienischen Strafverfolgungsbehörden aussergewöhnliche Umstände, die eine Strafraumenverschiebung zwingend machten.

Hiergegen wandte sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die damit begründet wurde, dass zwar das Mordmerkmal „grausam“ wie „heimtückisch“ auch tatbezogen sei, ihm aber durch die aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung vorgenommene Handlungsweise ein wie beim Handeln aus niedrigen Beweggründen starkes täterbezogenes Element innewohne und daher eine Strafraumenverschiebung nicht zulässig sei.

Auch die Verteidigung hatte Revision eingelegt und im wesentlichen damit begründet, dass das Merkmal der Grausamkeit im Sinne des Paragraphen 211 des Strafgesetzbuchs nicht nachgewiesen sei.

Der Bundesgerichtshof kam in seinem Beschluss vom 17. Juni 2004 zu einer Aufsehen erregenden Entscheidung: Er hob das Urteil auf die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft auf und stellte das Verfahren nach Paragraph 206a der Strafprozessordnung wegen eines dauernden Verfahrenshindernisses ein. Er gelangte zu der Auffassung, dass das Schwurgericht keine ausreichenden Feststellungen zu den subjektiven Voraussetzungen des Mordmerkmals der Grausamkeit, nämlich Handeln aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung, getroffen habe. Das ziehe an sich die Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung nach sich. Das hohe Alter des Angeklagten lasse aber in absehbarer Zeit eine beträchtliche Minderung seiner Verhandlungsfähigkeit erwarten. Das mache die Möglichkeit einer notwendig umfassend wiederholten abschließenden Aufklärung des 60 Jahre zurückliegenden Tatgeschehens, die noch weiter als bisher gehen müsste, schon für sich hochgradig unwahrscheinlich. Hinzu käme, dass in einer erneuten Hauptverhandlung auch Feststellungen zur Frage der Verjährung zu treffen seien. Es sei nämlich zu prüfen, ob die Tat etwa selbst in den Augen der nationalsozialistischen Gewaltherrscher nicht mehr als eine unnachsichtige und strenge, aber vermeintlich noch zu rechtfertigende, jedenfalls ungeahndet hinzunehmende „Vergeltungsaktion“ bewertet worden wäre, sondern als eine verfolgbare und verfolgungswürdige Pflichtwidrigkeit mit der Folge, dass die Strafverfolgung während der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nicht geruht hätte und damit die Tat bereits im Januar 1969, vor Verlängerung der damals noch zwanzigjährigen Verjährungsfrist für Mord, verjährt gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung dieser gesamten Sach- und Rechtslage halte es der Senat insbesondere auch unter den allein mit Rücksicht auf das hohe Alter des Angeklagten bestehenden nurmehr begrenzten Möglichkeiten weiterer Verfahrensförderung und -beschleunigung für ausgeschlossen, dass die Feststellung eines vom Angeklag-

ten verschuldeten Mordes unter gleichzeitiger sicherer Feststellung der Nichtverjährung der Tat in diesem Verfahren noch erbracht werden könnte. Das gebe Anlass, das Verfahren nunmehr abzubrechen und einzustellen.

Der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung – die für uns Praktiker in der langen Geschichte der Verfolgung von Tätern und der Aufklärung von Taten aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein deutliches Zeichen ist – nichts anderes gesagt, als dass von einem bestimmten Alter an – gemessen an Dr. Engel also mit Sicherheit ab 95 Jahren – nach nunmehr 60 Jahren bei Taten dieser Art Verfahren nicht mehr zu führen sind.

Ist das nun das Ende der NSG-Justiz in Deutschland? Eine verbindliche Antwort kann ich Ihnen darauf nicht geben, dazu ist schon zu oft das Ende vorhergesagt worden.

Was haben wir bewirkt? Gemessen an den Zahlen, die Sie überall nachlesen können, sehen wir zugegebenermaßen schlecht aus. Aber „iudex non calculat“. Zahlen sagen ohnehin nicht alles. Ich begegne ihnen regelmäßig mit Skepsis, gerade sie sind oftmals ungenau!

Aber ich will auch nicht nach billigen Entschuldigungen suchen; Tatsache bleibt allerdings, dass wir die Zeit gegen uns hatten und ein nur ungenügendes Instrumentarium in Händen. Es lag auch am Prozessrecht, das war – verzeihen Sie mir den Vergleich, ich weiß, er ist natürlich erheblich überzogen – auf Hühnerdiebe zugeschnitten, nicht auf Einsatzgruppenleiter.

Es bleibt das Gefühl der Ohnmacht, das Gefühl, nicht alles erreicht zu haben, unvollkommen gewesen und auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, insbesondere angesichts der Tatsache, dass wir – mit wenigen Ausnahmen – meist nur die „Kleinen“ vor Gericht bringen konnten. Die „Großen“ hatten sich ihrer Verantwortung beizeiten entzogen, sie waren tot oder verhandlungsunfähig, wenn sie sich nicht rechtzeitig ins sichere Ausland hatten absetzen können. Natürlich, auch die „Kleinen“ waren schlimm genug, aber ohne Befehl oder aber Duldung von oben?

Vielleicht wird einmal die Geschichte über uns urteilen und feststellen, dass wir – vielleicht ungewollt – einen gewissen Beitrag zur Erforschung der Zeitgeschichte, der unseligen NS-Zeit, geleistet haben und auch stets bemüht waren, die Scheußlichkeit der Verbrechen in ihrem ganzen Ausmaß immer wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

So wäre jedenfalls nicht alles vergebens gewesen.

